

**WAHLFACHKORB COMPUTER UND RECHT
E-JUSTICE**

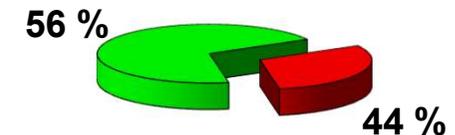
**Einführung, Verfahrensautomation Justiz,
Mahnverfahren, Elektronischer Rechtsverkehr,
Urkundenarchive, JustizOnline und Justiz 3.0**

**Oberstaatsanwalt Dr. Thomas Gottwald
Bundesministerium für Justiz
Abteilung Rechtsinformatik, Informations- und Kommunikationstechnologie
Wien, im Mai 2025**

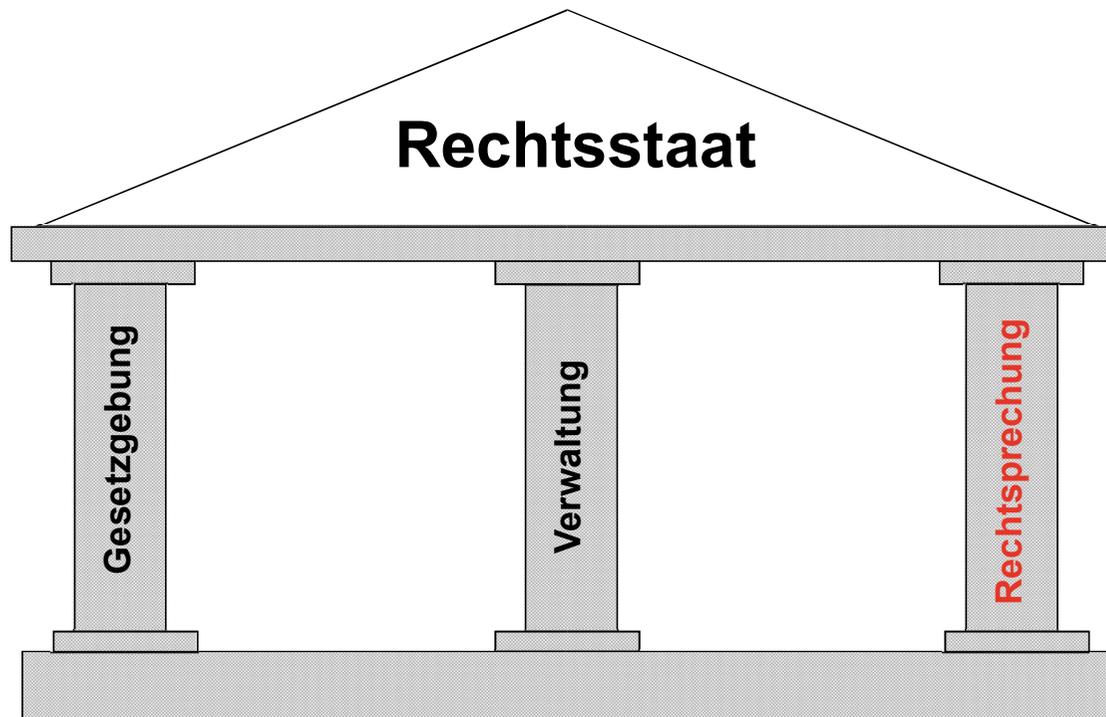
Die österreichische Justiz

Justizorganisation

- **Gerichte**
 - Oberster Gerichtshof
 - 4 Oberlandesgerichte
 - 20 Gerichtshöfe erster Instanz
 - 113 Bezirksgerichte
 - Bundesverwaltungsgericht
- **Staatsanwaltschaften**
17 StAs, 4 OStAs, Generalprokuratur
- **Bundesverwaltungsgericht**
- **8.000 Gerichtsbedienstete**
 - 2.000 Richter und Staatsanwälte
 - 6.000 nichtrichterliches Personal
- **4.100 Mitarbeiter in 28 Justizanstalten**
 - 9.000 Insassen
- **Jahresbudget (2025)**
 - Ausgaben: 1,5 Mrd. Euro
 - Einnahmen: 1,4 Mrd. Euro
 - IT-Budget: 60 Mio. Euro



Die Justiz und ihr Platz im Rechtsstaat



Teilbereiche der Justiz

- Bundesministerium für Justiz
- Ordentliche Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichte, Staatsanwaltschaften)
- Bundesverwaltungsgericht
- Justizanstalten
- Weitere Behörden:
 - Bewährungshilfe
 - Familien- und Jugendgerichtshilfe
 - Opferhilfe und Prozessbegleitung
 - Schlichtungsstellen

Bundesministerium für Justiz

- Bundesbehörde
- Andere Bezeichnungen: Justizministerium, Zentralstelle, BMJ
- Leitung: Bundesminister:in für Justiz



Organisation des Bundesministeriums für Justiz

- Sektion I – Zivilrecht
- Sektion II – Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen
- Sektion III – Präsidialsektion
- Sektion IV – Strafrecht
- Sektion V – Einzelstrafsachen
- Stabsstelle für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Stabsstelle für Europäische und internationale Justizangelegenheiten sowie Protokollarische Angelegenheiten
- Stabsstelle für Datenschutz
- Stabsstelle für Vergaberecht

Aufgaben des Bundesministeriums für Justiz

- Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung
- Vorbereitung von Gesetzen
- Vergaberecht, Datenschutz
- Internationale Zusammenarbeit
- Personal und organisatorische Rahmenbedingungen für den Betrieb der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizanstalten und der weiteren Justizbehörden

Die Gerichtsbarkeit in Österreich

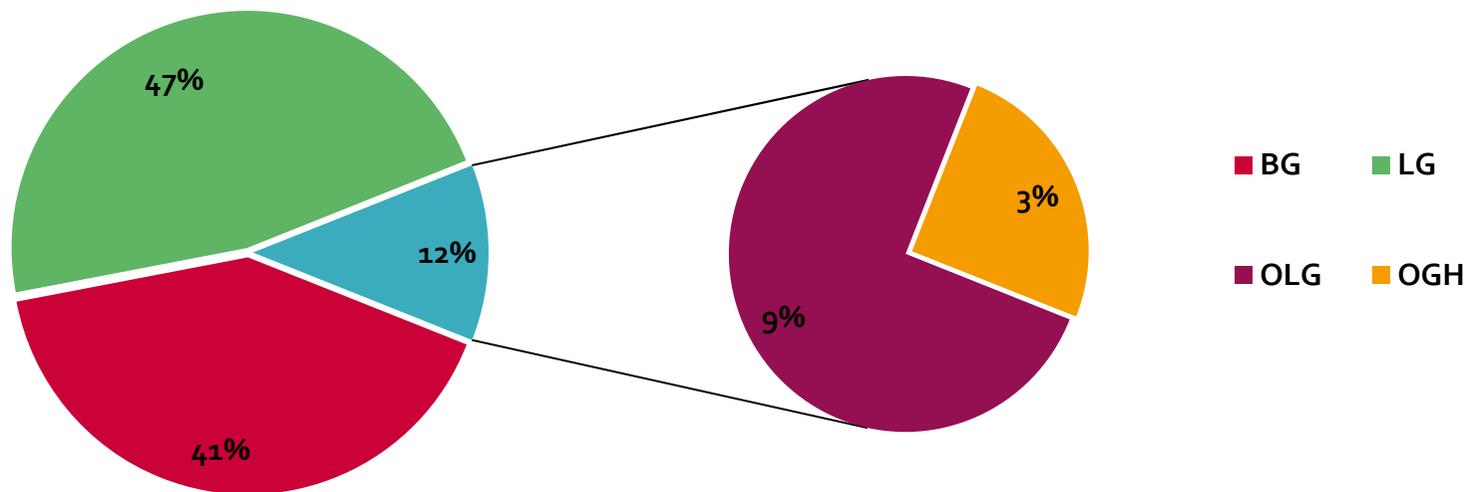
- Ordentliche Gerichtsbarkeit
 - Zivilgerichte
 - Strafgerichte
 - Staatsanwaltschaften
- Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - Bundesverwaltungsgericht
 - (*Landesverwaltungsgerichte*)
 - (*Bundesfinanzgericht*)

Justizanstalten (Gefängnisse)

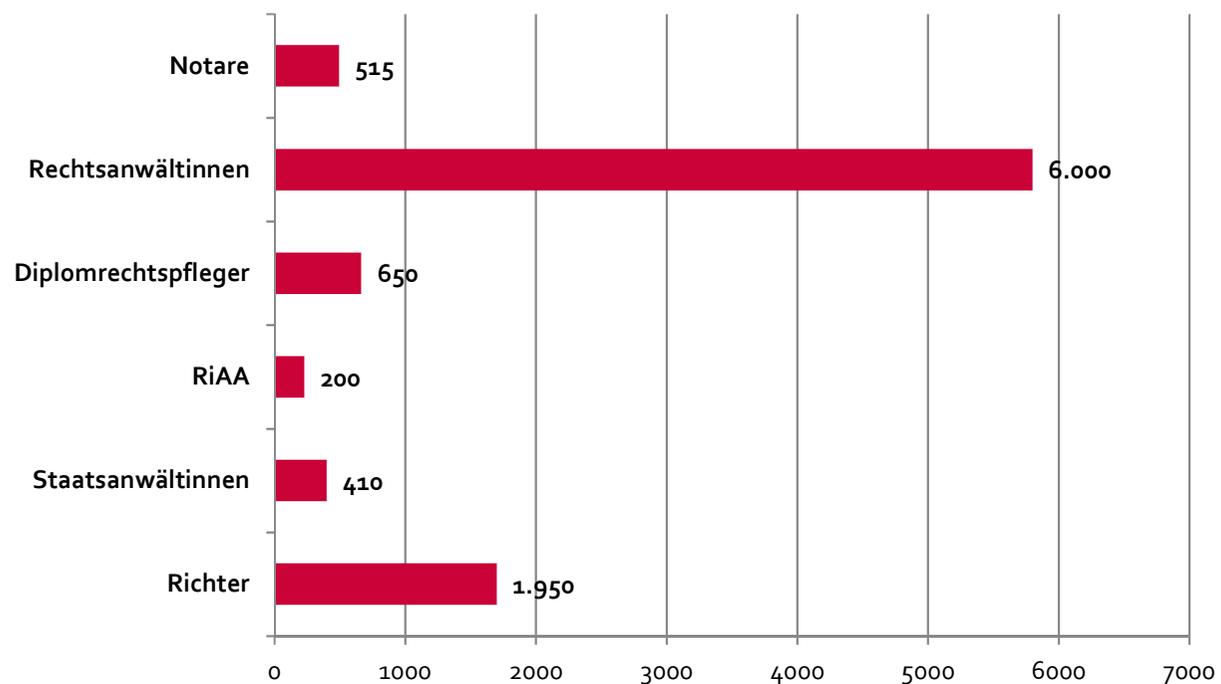
- 28 Justizanstalten
- 15 Außenstellen
- Weitere Einrichtungen:
 - Strafvollzugsakademie
 - Wiener Jugendgerichtshilfe
 - Bewährungshilfeeinrichtungen



Planstellen bei den ordentlichen Gerichten



Rechtsberufe in Österreich



Jährlicher Aktenanfall

- **3,8 Millionen neue Fälle jedes Jahr**
- über 65 verschiedene Verfahrensarten
 - 912.000 Exekutionsfälle
 - 642.000 Grund- und Firmenbuchfälle
 - 611.000 Außerstreitfälle
 - 576.000 Strafsachen
 - 501.000 Zivilsachen
 - 353.000 Justizverwaltungssachen
 - 179.000 Sonstige



Verfahrensdauer in Monaten

- Strafverfahren am Bezirksgericht: 0,6
- Strafverfahren am Landesgericht: 1,1
- Zivilverfahren am Bezirksgericht: 6,0
- Zivilverfahren am Landesgericht: 13,0

2,3 % der Zivilverfahren dauern länger als drei Jahre

Die österreichische Justiz arbeitet im internationalen Vergleich sehr rasch!

Die IT-Justiz (e-Justice)

Definition

E-Justice (Bestandteil von E-Administration/E-Government) ist der europäische Oberbegriff für elektronisch abgewickelte Abläufe des Gerichtswesens (Wikipedia).



Geschichte Justiz IT 1980 - 2008

1980	E-Grundbuch	
1986	VJ, Mahnverfahren	
1987	VJ, Zivilverfahren	
1990	Firmenbuch, Elektronischer Rechtsverkehr	
1992 1996	Restliche Gerichtsgattungen VJ	
1997 2002	VJ Redesign (Kompletterneuerung)	
2000	Ediktsdatei beginnend mit Insolvenzveröffentlichungen	

2004	Sachverständigen- und Dolmetscherliste	
2005	Urkundenarchiv	
2006	Mobile Gerichtsvollzieher	
2006 2012	Grundbuch Neu	
2007	Verpflichtende elektronische Kommunikation mit Notaren und Anwälten	
2008	Europäisches Mahnverfahren	

Geschichte Justiz IT 2010 - 2024

2010	Elektronische integrierte Assistenz an StA's
2010	Dokumenteneinbringungs-service
2011	Elektronische Strafkarte
2012	e-CODEX
2013	ERV für Alle – Upload Service
2013 ongoing	Justiz 3.0 (vollständig digitale Verfahrensführung)



2015

2014	Grenzüberschreitende Videokonferenzorganisation
2016	Pilotbetrieb Justiz 3.0
2016	Hybride Zustellung - Handheld
2018 ongoing	Ausdehnung Pilotbetriebe Justiz 3.0 Beginn Artificial Intelligence
2020	JustizOnline e-CODEX Verordnung
2022	Relaunch MobileApp für Gerichtsvollzieher



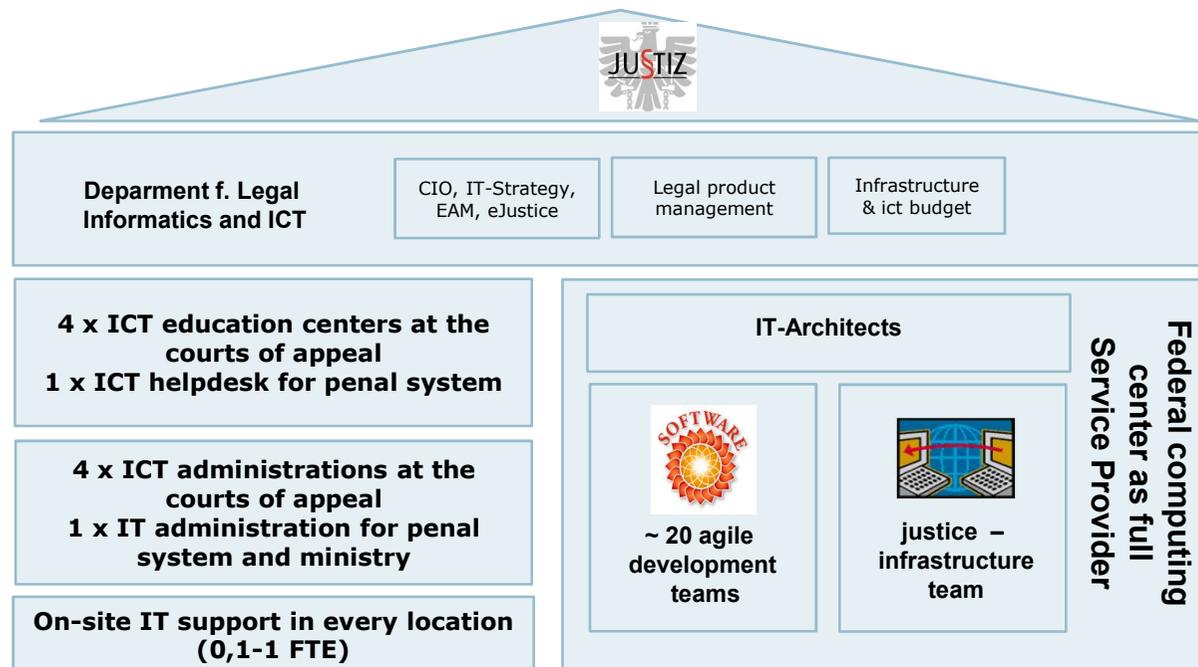








IKT-Organisation der Justiz



Die IKT der österreichischen Justiz in Zahlen

rund
17.500 Nutzer auf
200 Standorten in
Österreich

ungefähr
20.000
Clients

ca.
470
Server

in etwa
20.000
mailboxes

rund
14.700
Drucker

rund
122
IT-Services, davon
59 Individual-
entwicklungen

2024
96
abgeschlossene
agile IT-Projekte



Die Verfahrensautomation Justiz (VJ)

VJ – Automatisierte Registerführung

■ "Geschäftsregister"

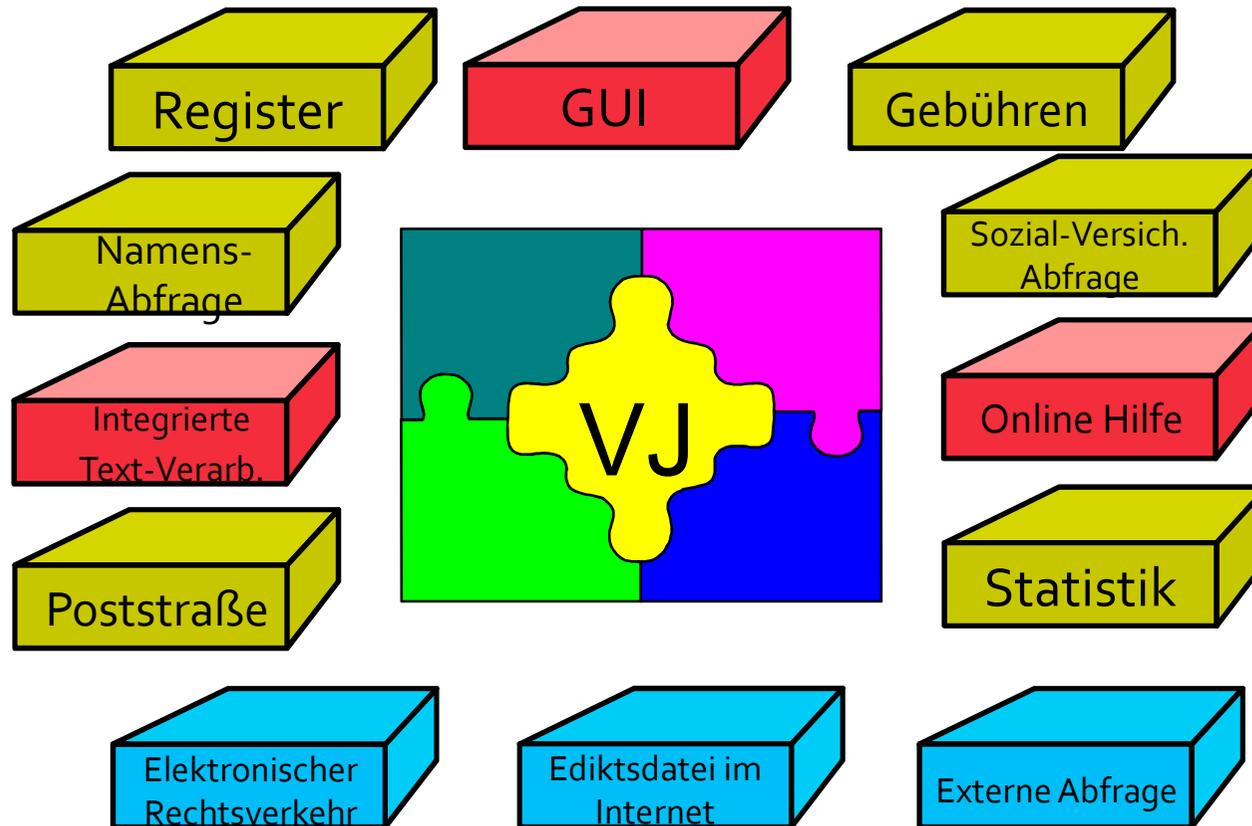
- Protokollierung der verfahrenswesentlichen Umstände bei Gericht (Verfahrensschritte)
- vor ADV: Führung dieser Register in Handbüchern ("händische Registerführung")
- heute: elektronische Führung mittels besonderer Software (= Verfahrensautomation Justiz)
- **Geschäftssparten (über 60 Gattungen, alle Gerichte)** zB A, C, Cg, E, P, U, Hv, St

■ **Geschichtliche Entwicklung**

- Beginn: 1986 mit dem automatisierten Mahnverfahren
Ziel: Rationalisierung und Beschleunigung der Verfahren
- 1987: Automatisierung des C-Registers
- 1990: Einbringung von Klagen über den ERV
- 1994: Erweiterung der Automatisierung auf E, A und Cg/a/s
- 1995: Vereinfachtes E-Bewilligungsverfahren

- 1996: Automatisierung des bezirksgerichtlichen Strafverfahrens (U-Register) und des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens (St-Register)
- 1997: Grenzen der nunmehr veralteten Technologie erreicht, Beginn des Projektes VJ-Redesign
- 2002: Erfolgreicher Abschluss von VJ-Redesign
- 2009: Nachhaltigkeitsprojekt für die VJ

Funktionen und Schnittstellen



- § 80 Abs. 1 und 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)
- § 34a StAG
- Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz
- VJ-Infos
- VJ-Online-Handbuch → eJ-Online Handbuch (§ 80 Abs. 3 GOG)
- ADV-Form Verordnung 2002 (AFV 2002)
- Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung (AEV)
- ERV-Verordnung 2021 (ERV 2021)

VJ - Fall: S1B 002 C 79/02 m - FC 01: 1.KL: Franz Huber - 1.BK: Martin Müller, Streitwert: 2.000,00 EUR

Datei Bearbeiten Ansicht Auswahl Fenster Hilfe

Az: 002 C 79 /02 m

Kläger (natürliche Person)

Anschriftcode:

Name: Vorname: Titel:

Anschrift1 von 1 unbekannt

Straße/Nr:

Staat-PLZ: - Ort:

Sonstiges:

Defaultanschrift

Beschäftigung: drucken

Geburtsdatum: drucken

Erl.Zeichen:

Zeichen:

Sonstiges:

Kommunikationsmittel

Art	Wert
E-Mail	<input type="text"/>
Fax-Gerät	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>

Einzahlungskonto

4-Konto: BLZ: Konto-Nr:

Einziehungskonto

4-Konto: BLZ: Konto-Nr:

Referenzliste

Zuordnungen:

wird vertreten durch 1.1V

Rollen:

Kläger



VJ - Fall: S1B 001 C 6/05 y - FC 07: 1.KL: Hans-Jürgen Beispiel - 1.BK: Wasserblau Versicherungs-AG, Streitwert: 1.657,46 EUR

Datei Bearbeiten Ansicht Auswahl Fenster Hilfe
 Az: S1B Schulung Wien als BG 001 C /05 Alles

Übersicht + Schritte

- Übersicht
- Verfahrensschritte
- Verfahrensbeteiligte
- Abfertigungen
- Termine, Kalender und Fristvormerke
- Mahnklagsdaten
- Gerichtsgebühren

S1B Schulung Wien als BG		C - REGISTER		S1B 001 C 6/05 y	
				Gerichtsabteilung: 002	
Streitgegenstand:		Mahnklage	Einbringungsdatum: 17.01.2005		
Schaden aus Verkehrsunfall				Fallcode: 07	
Urteil/Beschluss		Status: abgestrichen			
Streitwert:	1.657,46 EUR	BM f. Gerichtsgeb.:	1.657,46 EUR		
Nebenforderung:	0,00 EUR				
Kapitalforderung:	1.657,46 EUR				
Erstentscheidung:	ZB (Zahlungsbefehl bewilligt (endg. Erstent.))				
Gebührenindikator: 1	entrichtete Gerichtsgeb.:		0,00 EUR		
		Gebühreneinzug			
KL 01 Hans-Jürgen Beispiel					
BK 01 Wasserblau Versicherungs-AG					
BK 02 Therese Mustermann					
BK 03 Dorothea Vortlage					
Termin (autom.):	15.03.2005	09.00-11.00 Saal 1, Zimmer 812			

VJ - Fall: S1B 001 C 6/05 y - FC 07: 1.Kl: Hans-Jürgen Beispiel - 1.BK: Wasserblau Versicherungs-AG, Streitwert: 1.657,46 EUR

Datei Bearbeiten Ansicht Auswahl Fenster Hilfe

Az: S1B Schulung Wien als BG 001 C /05

Übersicht + Schritte
 Übersicht
 Verfahrensschritte
 Verfahrensbeteiligte
 Abfertigungen
 Termine, Kalender und Fristvormerke
 Mahnklagsdaten
 Gerichtsgebühren

S1B Schulung Wien als BG		C - REGISTER		S1B 001 C 6/05 y	
				Gerichtsabteilung: 002	
Streitgegenstand:		Mahnklage	Einbringungsdatum: 17.01.2005		
Schaden aus Verkehrsunfall			Fallcode:07		
Urteil/Beschluss			Status: abgestrichen		
17	LAD	Ladung zu einem bestimmten Termin I	15.03.2005	RI	<input checked="" type="checkbox"/>
Entscheidung		von: RI S1BRI	Entscheidungsdatum: 15.03.2005		
		Ordnungsnr.: 12	Erfassungsdatum: 15.03.2005 13:37		
46	zf	Mahnklage zugestellt (Rückschein)	26.02.2005		
			gelöscht: 15.03.2005		
15	av	Akt ins Abgangsverzeichnis	02.02.2005	Dr. Hovrvath	
14	N	Note	02.02.2005	RI	<input checked="" type="checkbox"/>
Entscheidung		von: RI S1BRI	Entscheidungsdatum: 02.02.2005		
		Ordnungsnr.: 11	Erfassungsdatum: 15.03.2005 13:28		
13	einb	BK 03 Einspruch bewilligt	02.02.2005		
12	einb	BK 02 Einspruch bewilligt	02.02.2005		
11	einb	BK 01 Einspruch bewilligt	02.02.2005		
10	ein	BK 03 Einspruch erfasst	01.02.2005		
9	ein	BK 02 Einspruch erfasst	01.02.2005		
8	ein	BK 01 Einspruch erfasst	01.02.2005		
7	zr	BK 02 Mahnklage zugestellt (Rückschein)	26.01.2005		
6	zr	BK 03 Mahnklage zugestellt (Rückschein)	26.01.2005		
5	zr	BK 01 Mahnklage zugestellt (Rückschein)	25.01.2005		
4	or	BK 03 offener Rückschein angelegt	19.01.2005		
3	or	BK 02 offener Rückschein angelegt	19.01.2005		
2	or	BK 01 offener Rückschein angelegt	19.01.2005		
1	ZB	Zahlungsbefehl bewilligt	19.01.2005	RE	<input checked="" type="checkbox"/>

VJ - Fall: S1B 001 C 6/05 y - FC 07: 1.Kl: Hans-Jürgen Beispiel - 1.BK: Wasserblau Versicherungs-AG, Streitwert: 1.657,46 EUR

Datei Bearbeiten Ansicht Auswahl Fenster Hilfe

Az: S1B Schulung Wien als BG 001 C /05

Übersicht + Schritte

- Übersicht
- Verfahrensschritte
- Verfahrensbeteiligte
- Abfertigungen
- Termine, Kalender und Fristvormerke
- Mahnklagsdaten
- Gerichtsgebühren

S1B	Schulung Wien als BG	C - REGISTER	S1B 001 C 6/05 y
			Gerichtsabteilung: 002
Streitgegenstand:		Mahnklage	Einbringungsdatum: 17.01.2005
Schaden aus Verkehrsunfall			Fallcode:07
Urteil/Beschluss			Status: abgestrichen

Verfahrensbeteiligte:

1. Kläger [wird vertreten durch 1V 01 (EHRlich-ROGNER & SCHLÖGL Rechtsanwalts-Partnerschaft)]
Hans-Jürgen **Beispiel**
Mustergasse 20/1, A-1150 Wien

1. Beklagter [wird vertreten durch 2V 01 (Dr. Manfred*LAMPELMAYER Rechtsanwalt)]
Wasserblau Versicherungs-AG
Karibikgasse 2, A-1010 Wien
Haftungsarten:Versicherer

2. Beklagter [wird vertreten durch 2V 02 (Dr. Manfred*LAMPELMAYER Rechtsanwalt)]
Therese **Mustermann**
Vorführungsstraße 51/2/8, A-1140 Wien
Beschäftigung:Angestellte

3. Beklagter [wird vertreten durch 2V 03 (Dr. Manfred*LAMPELMAYER Rechtsanwalt)]
Dorothea **Vorlage**
Beispielgasse 1-17/3, A-1140 Wien
Beschäftigung:Angestellte Haftungsarten:Fahrzeughalter

1. Vertreter der 1. Partei [ist Vertreter von KL 01 (Hans-Jürgen Beispiel)]
EHRlich-ROGNER & SCHLÖGL **Rechtsanwalts-Partnerschaft**, Code: P110488
Seilerstätte 15, A-1010 Wien Telefon: 513 98 16
Einziehungskonto:01800077180 BLZ:00019520
Zeichen:404/02 (schönigvu.mk/ss/04)

1. Vertreter der 2. Partei [ist Vertreter von BK 01 (Wasserblau Versicherungs-AG)]
Dr. Manfred*LAMPELMAYER **Rechtsanwalt**, Code: R000060
Elisabethstraße 15, A-1010 Wien Telefon: 587 92 37, 587 92 25
Einzahlungskonto:00007359967 BLZ:00060000
Einziehungskonto:00007359950 BLZ:00060000

2. Vertreter der 2. Partei [ist Vertreter von BK 02 (Therese Mustermann)]
Dr. Manfred*LAMPELMAYER **Rechtsanwalt**, Code: R000060
Elisabethstraße 15, A-1010 Wien Telefon: 587 92 37, 587 92 25
Einzahlungskonto:00007359967 BLZ:00060000
Einziehungskonto:00007359950 BLZ:00060000

3. Vertreter der 2. Partei [ist Vertreter von BK 03 (Dorothea Vorlage)]
Dr. Manfred*LAMPELMAYER **Rechtsanwalt**, Code: R000060
Elisabethstraße 15, A-1010 Wien Telefon: 587 92 37, 587 92 25

VJ - Fall: S1B 001 C 6/05 y - FC 07: 1.KL: Hans-Jürgen Beispiel - 1.BK: Wasserblau Versicherungs-AG, Streitwert: 1.657,46 EUR

Datei Bearbeiten Ansicht Auswahl Fenster Hilfe

Az: S1B Schulung Wien als BG 001 C /05

Übersicht + Schritte

- Übersicht
- Verfahrensschritte
- Verfahrensbeteiligte
- Abfertigungen
- Termine, Kalender und Fristvormerke
- Mahnklagsdaten
- Gerichtsgebühren

S1B Schulung Wien als BG C - REGISTER S1B 001 C 6/05 y
Gerichtsabteilung: 002

Streitgegenstand: Mahnklage Einbringungsdatum: 17.01.2005
Schaden aus Verkehrsunfall Fallcode:07
Urteil/Beschluss Status: abgestrichen

Gerichtsgebühren:

VNR	Gebührenvorgang	Datum	Saldo	Status
VNR1	Gebührenvorgang (Entscheidung)	17.01.2005	Saldo: 0,00 EUR	Status: Gebühreneinzug

Geb.	Datum	Beisatz	Bem.- Grundlage	Saldo- veränderung
G1	17.01.2005		1.658,00 EUR	-90,90 EUR

Detailansicht: zu VNR1 vom 17.01.2005

Datum	Schritt	Widmung	Saldo- veränderung	Saldo	Beisatz
1	17.01.2005	G1	-90,90 EUR	-90,90 EUR	
2	17.01.2005	EINZ <input checked="" type="checkbox"/>		-90,90 EUR	
3	17.01.2005	erl-s G1	90,90 EUR	0,00 EUR	

Zahlungspflichtige: KL 01 Hans-Jürgen Beispiel bezgl.Saldo

Zu VNR 1 Schritt Nr.: 2 Gebühreneinzug über 90,90 EUR

Beisatz:
1V 01 EHRlich-ROGNER & SCHLÖGL Seilerstätte 15, A-1010 Wien PSK E
Rechtsanwalts-Partnerschaft

Entscheidung von MAYERH2 Datum 17.01.2005 (Erfassung 15.03.2005 09:24)

VJ - Fall: S1B 001 C 6/05 y - FC 07: 1.Kl.: Hans-Jürgen Beispiel - 1.BK: Wasserblau Versicherungs-AG, Streitwert: 1.657,46 EUR

Datei Bearbeiten Ansicht Auswahl Fenster Hilfe

Az: S1B Schulung Wien als BG 001 C /05

Übersicht + Schritte

- Übersicht
- Verfahrensschritte
- Verfahrensbeteiligte
- Abfertigungen
- Termine, Kalender und Fristvormerke
- Mahnklagsdaten
- Gerichtsgebühren

S1B Schulung Wien als BG C - REGISTER S1B 001 C 6/05 y
Gerichtsabteilung: 002

Streitgegenstand: Mahnklage Einbringungsdatum: 17.01.2005
Schaden aus Verkehrsunfall Fallcode:07
Urteil/Beschluss Status: abgestrichen

Mahnklagsdaten:

Zinsen:

Nr	Zeitraum	%-Satz	J-%	aus	ab Kl	ab	bis	kap	%-ZZI
1	jährlich	12.000	12.000	1.657,46 EUR		23.11.2004			0.000

beantragte Kosten:

Tarifpost:	2	229,22 EUR
USt.:	20 %	26,46 EUR
Summe:		249,68 EUR

Anspruchsbeschreibung:

Code	Angaben über Forderung	BelegNr	von	bis	Betrag
07	Reparaturrechnung		01.11.2004		1.657,46 EUR

Aufgrund eines am 1.11.2004 durch die 2. Beklagte als Lenkerin des auf die 3. Beklagte zugelassenen PKWs verschuldeten Verkehrsunfalles waren Reparaturkosten in Höhe von EUR 1657,46 durch die Klägerin zu tragen. Die 1. Beklagte als Fahrzeugversicherer weigert sich die Haftung dafür zu übernehmen.

Der eingeklagte Betrag wurde trotz Fälligkeit nicht bezahlt.

Zinsenbegehren: leichte Fahrlässigkeit
Zinssatz für Kredit

Beweis:

- Parteienvernehmung
- Sachverständige
- Urkunden
- Zeugen

VJ - Fall: S1B 001 C 6/05 y - FC 07: 1.KL: Hans-Jürgen Beispiel - 1.BK: Wasserblau Versicherungs-AG, Streitwert: 1.657,46 EUR

Datei Bearbeiten Ansicht Auswahl Fenster Hilfe

Az: S1B Schulung Wien als BG 001 C /05 Alles

Übersicht + Schritte

- Übersicht
- Verfahrensschritte
- Verfahrensbeteiligte
- Abfertigungen
- Termine, Kalender und Fristvormeke
- Mahnklagsdaten
- Gerichtsgebühren

S1B Schulung Wien als BG C - REGISTER S1B 001 C 6/05 y
Gerichtsabteilung: 002

Streitgegenstand: Mahnklage Einbringungsdatum: 17.01.2005
Schaden aus Verkehrsunfall Fallcode: 07
Urteil/Beschluss Status: abgestrichen

Durort: **vorrage**

Abfertigung: RSA, E
Zustelladressen:
Beispielgasse 1-17/3, A-1140 Wien

Zu Schritt Nr.: 14 Note

Identischer Text:

Beschluss:

- 1.) Zum KFZ- und Verkehrssachverständigen wird Hans Horvath, 2353 Guntramsdorf, Spechtgasse 7, bestellt (§ 351 ZPO).
Ihm wird die Gutachtenserstattung über Unfallhergang und -schäden in der Streitverhandlung aufgetragen.
- 2.) Beiden Parteien wird der Erlag eines Kostenvorschusses von je EUR 350,-- binnen 14 Tagen zur Deckung der SV-Gebühren aufgetragen (§§ 365, 332 Abs 2 ZPO).
- 3.) Das Beweisverfahren soll in der ersten Verhandlung beendet werden (§ 440 Abs 1 und 4 ZPO).

Es sind daher binnen 14 Tagen

- a) Vorbringen zu erstatten (§ 180 Abs 2 ZPO);
- b) allfällige weitere Beweisangebote zu stellen;
- c) Urkunden und in Augenschein zu nehmende Gegenstände (o.a. Besichtigungsberichte und Lichtbilder) zur Vorbereitung der Verhandlung vorzulegen;
- d) Anträge auf Beiziehung eines Dolmetschers (betroffene Person, Sprache) unter gleichzeitigem Erlag eines Kostenvorschusses von EUR 150,-- zu stellen.

Empfänger:

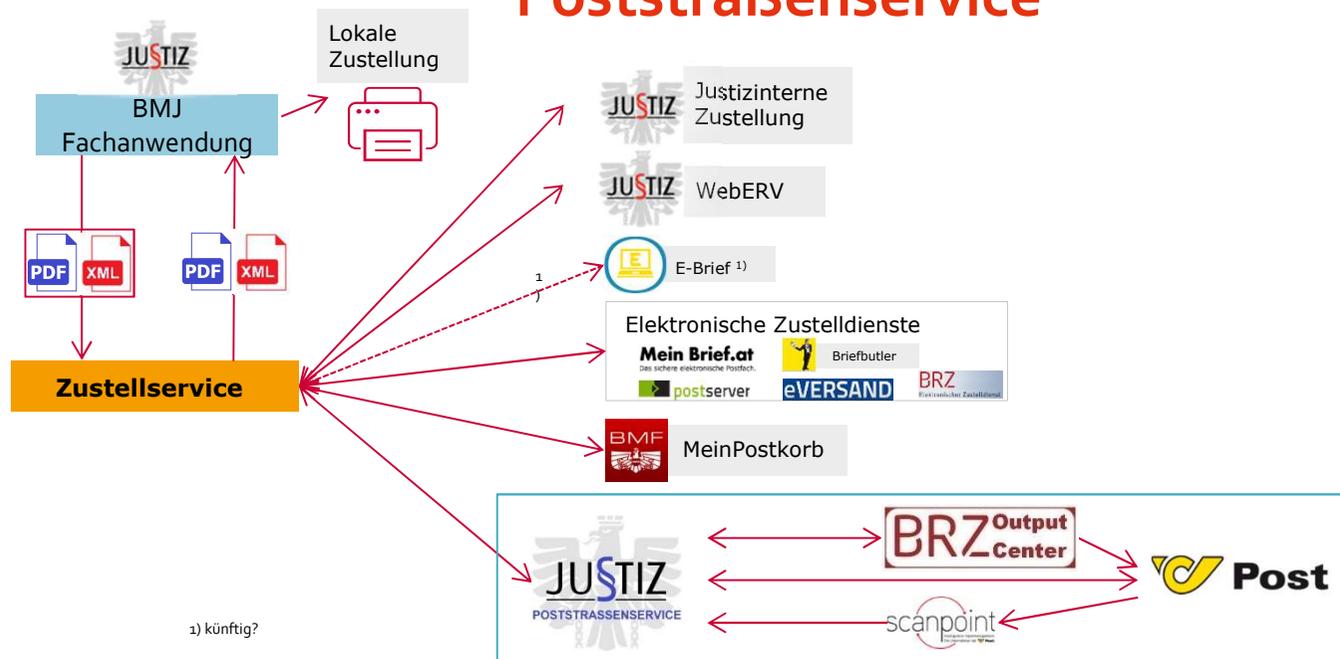
VJ versus elektronischer Akt

- VJ ist kein elektronischer Akt
- Papierakt ist (für nicht elektronisch geführte Akten) das Original
- Elektronischer Akt im BMJ (ELAK im Bund) und in den StA-Verfahren gegen unbekannte und inzwischen bekannte Täter (EliAS – Elektronisch integrierte Assistenz für Staatsanwaltschaften) → in Justiz 3.0 übernommen
- Einführung des elektronischen Akts im Wege des Projekts Justiz 3.0

Zustellungen

Physische Sendungen, vollkommen digital!

Poststraßenservice



Portogebühren vs. ERV

Zustellart	Kosten pro Sendung inklusive Porto, Papier und Manipulation
Fensterkuvert	€ 1,05
RSb-Brief	€ 4,40
RSa-Brief	€ 6,50
IntRS-Brief	€ 9,60
ERV	€ 0,07



- zentrale Druck- und Versendestelle im BRZ
 - gesammelte Druckaufträge aller Gerichte Österreichs
 - automatischer Ausdruck
 - automatische Kuvertierung
 - Bereitstellung zur Versendung
 - hoher Rationalisierungseffekt

Hybrider Rückscheinbrief

Avisodaten
an Post



Erstellung
Hybrid-Deckblatt
mit Barcode

A template for a hybrid cover with a barcode and 'RSb' logo. It includes a table for 'Anzahl' and 'Deckblatt' details.

Nr.	Deckblatt
1	Deckblatt-Hinterleg
2	Deckblatt-Hinterleg
3	Deckblatt-Hinterleg
4	Deckblatt-Hinterleg
5	Deckblatt-Hinterleg
6	Deckblatt-Hinterleg



Automatisierter Druck,
Kuvertierung und Versand

BRZ



Handheld der Post



- Deutliche Portoerhöhung der Österreichischen Post AG: 1. Januar 2017, 1. Juli 2018, 1. April 2020, 1. April 2022 und zuletzt 1. Mai 2025
- Zentraler Hybrider Rückscheinbrief seit 2013
- seit März 2017: **Lokaler Hybrider Rückscheinbrief**
- Portorückforderungen bei Fehlern der Post AG



Hybrid Rückscheinbrief

Zustellung:
Statusvergabe +
Unterschrift am MDE

Maschinelle Sortierung +
Barcode Auslesung



Sendung erhalten

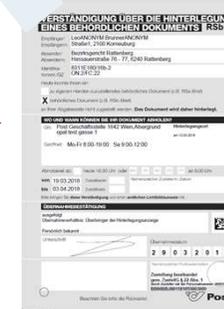

nachgesendet




zugestellt


Zustellhindernis


Nachweis als PDF



Hinterlegung und Ausfolgung:
Unterschrift am Sign-Pad

hinterlegt




ausgefóhrt


nicht
behothen




Kennzahlen zum Poststraßenservice



Das österreichische Mahnverfahren

Das Österreichische Mahnverfahren

Allgemeines

- Eingeführt 1986 bundesweit, damalige Wertgrenze 30.000 Schilling (rund 2.200 Euro)
- Derzeitige Wertgrenze 75.000 Euro
- Obligatorisches Verfahren
- Einstufiges Verfahren – eine Zustellung an die beklagte Partei (Antragsgegner)
- Reine Geldklagen, fällig, keine Gegenforderungen
- Rechtsanwaltpflicht bei über 5.000 Euro Streitwert
- Inländische Adresse der beklagten Partei

Das Österreichische Mahnverfahren

Allgemeines

- Nicht beweispflichtig
- Dauer (sechs bis sieben Wochen von der Klageeinbringung bis zum vollstreckbaren Zahlungsbefehl)
- Zwingende Verwendung von Formblättern (AVF 2002)
- §§ 244 bis 251 und 448 ZPO, § 56 ASGG

Zahlen (2024)

448.456 Verfahren in den Gattungen C, Cg und Cga

davon 361.668 Mahnverfahren (81 %)

davon 38.203 Einsprüche (11 %)

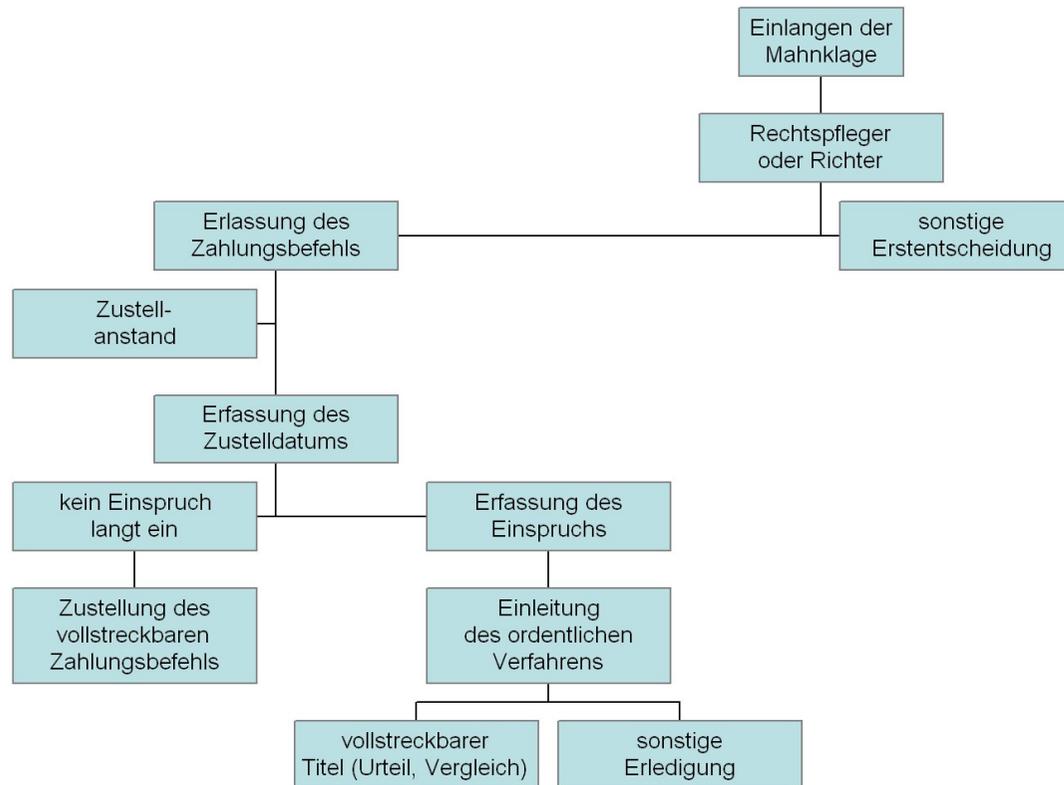
Einspruchsquote C (Zivilsachen am Bezirksgericht): 9 %

Einspruchsquote Cg (Zivilsachen am Landesgericht): 39 %

Einspruchsquote Cga: (Arbeitsrechtssachen): 37 %



Ablauf des österreichischen Mahnverfahrens



- Einbringung beim zuständigen Gericht
- Klagsprüfung
 - Zuständigkeit (sachlich und örtlich)
 - Prüfung der einzelnen Zulassungspunkte
 - Keine inhaltliche Prüfung
- Zahlungsbefehl, Verbesserungsauftrag oder Zurückweisung
- Zustellung an die beklagte Partei mit RSb



- Vier Wochen Einspruchsfrist ab Zustellung
- kein Einspruch  Rechtskraft
Exekutionstitel
- Einspruch: Einleitung des ordentlichen
Verfahrens

- Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren vom Kläger oder Klagevertreter
- Zustellung des Zahlungsbefehls an den Beklagten über die Poststraße oder den ERV
- Zustellung eines Verbesserungsauftrages an den Klagevertreter (elektronisch möglich)
- Fristüberwachung (4 Wochen Einspruchsfrist)
- Überwachung der Vollstreckbarkeit
- Übernahme der Klagsdaten in das Register
- Verknüpfung zum Namensverzeichnis (bundesweite Abfrage möglich)

Das europäische Mahnverfahren

Das Europäische Mahnverfahren



Erwägung

Für die Wirtschaftsbeteiligten der EU ist die rasche und effiziente Betreuung ausstehender Forderungen von größter Bedeutung, weil **Zahlungsverzug eine der Hauptursachen für Zahlungsunfähigkeit** ist, die vor allem die Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen bedroht und für den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze verantwortlich ist.

Das Europäische Mahnverfahren



- 1981 Empfehlung des Europarates
- 1995 Entwurf Europäische Zivilprozessordnung
- 1998 Vorschlag Richtlinie der Europäischen Kommission zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Handelsverkehr
- 1999 Tagung in Tampere, Mahnverfahren ausdrücklich genannt
- 2002 Gründbuch über Europäisches Mahnverfahren
- 2004 Haager Programm, zügige Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens gefordert



Das Europäische Mahnverfahren

- 7. Feb. 2006: Vorschlag, Kompromiss Ratsarbeitsgruppe und Europäisches Parlament
- 21. Feb. 2006: Politische Einigung im Rat Justiz und Inneres
- 25. Okt. 2006: Beschluss durch das Europäische Parlament mit zwei Änderungsvorschlägen; Rat stimmte diesen Änderungsvorschlägen zu
- 30. Dez. 2006: EuMVVO im Amtsblatt (ABI L 399) veröffentlicht - Verordnung (EG) 1896/2006
- 12. Dez. 2008: Inkrafttreten der Verordnung

Das Europäische Mahnverfahren

Ziel des Europäischen Mahnverfahrens



Mit der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens sollen **grenzüberschreitende Verfahren** im Zusammenhang mit vor allem unbestrittenen Geldforderungen vereinfacht und beschleunigt, die Verfahrenskosten verringert und ein freier Verkehr Europäischer Zahlungsbefehle in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten ermöglicht werden.



Das Europäische Mahnverfahren

Anwendungsbereich Grenzüberschreitende

Rechtssachen (Art 2 und 3)

- **Auf grenzüberschreitende Rechtssachen beschränkt** – anders als Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission aus 2004
- Definition grenzüberschreitend: mindestens eine der Parteien hat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat als dem des angerufenen Gerichts

Das Europäische Mahnverfahren



Der räumliche Anwendungsbereich (Art 2)

Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen

Mahnverfahrens gilt in **allen Mitgliedsstaaten der**

Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks.



Das Europäische Mahnverfahren

Der sachliche Anwendungsbereich

- Kein obligatorisches Verfahren – Europäisches Mahnverfahren als fakultatives Alternativverfahren gestaltet
- Betreuung bezifferter und fälliger Geldforderungen – vertragsautonome Interpretation (zB kein Feststellungsbegehren)
- Keine außervertraglichen Schuldverhältnisse
- Bereich Zivil- und Handelssachen
- Keine Wertgrenze
- Keine Rechtsanwaltpflicht

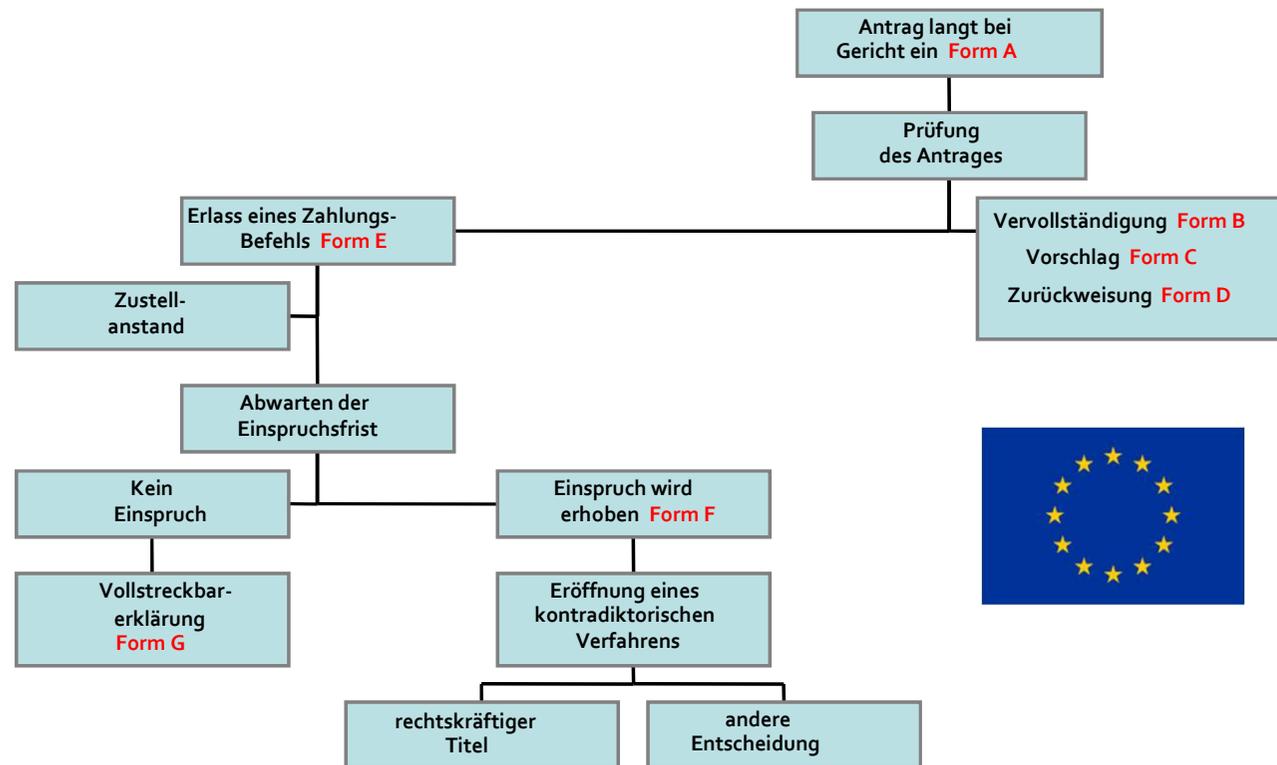


Das Europäische Mahnverfahren

Zuständigkeit der Gerichte (Art 6)

- Richtet sich nach geltendem Gemeinschaftsrecht, insbesondere der EuGVVO (Brüssel I-VO)
 - zB Wohnsitz des Antragsgegners, Erfüllungsort, Ort, an dem die unbewegliche Sache gelegen ist, Gerichtsstandvereinbarung
- Wenn Verbraucher Antragsgegner ist und ein Verbrauchergeschäft vorliegt, dann jenes Gericht, in welchem er seinen Wohnsitz hat
- Übersicht über alle Gerichte: Europäischer Gerichtsatlas
Österreich: Bezirksgericht für Handelssachen Wien; Deutschland: Amtsgericht Wedding (Berlin)

Ablauf





Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Antrag

- Antrag auf Formblatt A (zwingende Verwendung)
- Antrag auf Papier oder in elektronischer Form (grundsätzlich qualifizierte elektronische Signatur)
- Inhalt des Antrags in Sprache des angerufenen Gerichts
- Allgemeine Angaben und Angaben zur Forderung
- Kein beweispflichtiges System



Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Prüfung durch Gericht

- Prüfung der sachlichen Zuständigkeit
- Prüfung der örtlichen Zuständigkeit
- Sonstige Voraussetzungen
- Prüfung der Begründetheit der Forderung
- Keine inhaltliche Prüfung der Richtigkeit der Angaben
- Gerichtliche Prüfung auch automationsunterstützt möglich



Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Verbesserung des Antrags

- Verbesserung, wenn genannte Voraussetzungen gemäß Art 7 nicht gegeben sind
- Verbesserungsauftrag mit Formblatt B
- Zurückweisung bei offensichtlicher Unbegründetheit ohne Verbesserungsversuch



Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Zurückweisung des Antrags

- Voraussetzungen nicht gegeben
- Forderung ist offensichtlich unbegründet
- Dem Verbesserungsauftrag wird nicht nachgekommen
- Über Zurückweisungsgründe wird Antragsteller mittels Formblatt in Kenntnis gesetzt



Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Erlassung des Europäischen Zahlungsbefehls

- Binnen 30 Tagen durch das Gericht
- Verwendung des Formblatts F
- Antragsgegner erhält neben Europäischen Zahlungsbefehl Abschrift des Antragsformulars (ausgenommen Anhänge)
- Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls gemäß den nationalen Rechtsvorschriften



Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Einspruch

- **Eine** Einspruchsmöglichkeit
- Binnen 30 Tagen ab Zustellung
- Datum der Postaufgabe maßgebend
- Formblatt F (dieses nicht zwingend)
- „leerer Einspruch“ zulässig
- Weiterführung des Verfahrens nach den Regeln des Zivilprozesses des Gerichtes



Das Europäische Mahnverfahren

Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Kein Einspruch

- Das Gericht erklärt den Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formblatts G für vollstreckbar – Bestätigung der Vollstreckbarkeit
- Diese Bestätigung gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, ohne weiteres die Vollstreckung in einem Mitgliedsstaat zu betreiben

ANBIANG I

Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls Formblatt A	<small>Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens</small>	
-----------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Bitte lesen Sie zum besseren Verständnis dieses Formblatts zuerst die Leitlinien auf der letzten Seite!
Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblatt ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

1. Gericht Gericht Straße, Hausnummer oder Postfach PLZ Ort Land	Aktenzeichen (vom Gericht auszufüllen) Eingang beim Gericht
----------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

2. Parteien und ihre Vertreter					
Codes: 01 Antragsteller 02 Antragsgegner		03 Vertreter * des Antragstellers 04 Vertreter * des Antragsgegners		05 Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers ** 06 Gesetzlicher Vertreter des Antragsgegners **	
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation	(ggf.) Identifikationsnummer			
	Anschrift	PLZ	Ort	Land	
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***		
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***			
	Anschrift	PLZ	Ort	Land	
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***		
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***			
	Anschrift	PLZ	Ort	Land	
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***		
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***			
	Anschrift	PLZ	Ort	Land	
	Telefon ***	Fax ***	E-Mail ***		
	Beruf ***	Sonstige Angaben ***			

* z.B. Rechtsanwalt ** z.B. Elternteil, Vormund, Geschäftsführer *** fakultativ

3. Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit

Codes:		01 Wohnsitz des Antragsgegners oder eines Antragsgegners	07 In Versicherungssachen Wohnsitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten
		02 Erfüllungsort	08 Wohnsitz des Verbrauchers
		03 Ort des schädigenden Ereignisses	09 Ort, an dem der Arbeitnehmer seine Arbeit verrichtet
		04 Wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handelt, Ort, an dem sich diese befindet	10 Ort der Niederlassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat
		05 Ort, an dem der Trust seinen Sitz hat	11 Ort, an dem die unbewegliche Sache belegen ist
		06 Wenn es sich um eine Streitigkeit wegen der Zahlung von Berg- und Hilfslohn handelt, der für Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten gefordert wird, die zugunsten einer Ladung oder einer Frachtforderung erbracht worden sind, der Ort des Gerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Ladung oder die entsprechende Frachtforderung mit Arrest belegt worden ist oder mit Arrest hätte belegt werden können	12 Gerichtsstandsvereinbarung
			13 Wohnsitz des Unterhaltsgläubigers
			14 Sonstiger Zuständigkeitsgrund (bitte näher erläutern)
Code	Erläuterungen (gilt nur für Code 14)		

4. Gründe dafür, dass die Sache als grenzüberschreitend anzusehen ist

Codes:	01 Belgien	06 Spanien	11 Lettland	16 Niederlande	21 Slowakei
	02 Tschechische Republik	07 Frankreich	12 Litauen	17 Österreich	22 Finnland
	03 Deutschland	08 Irland	13 Luxemburg	18 Polen	23 Schweden
	04 Estland	09 Italien	14 Ungarn	19 Portugal	24 Vereinigtes Königreich
	05 Griechenland	10 Zypern	15 Malta	20 Slowenien	25 Sonstige
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Antragstellers	Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Antragsgegners		Land des Gerichts		

5. Bankverbindung (fakultativ)

5.1 Zahlung der Gerichtsgebühren durch den Antragsteller			
Codes:	01 Überweisung	02 Kreditkarte	03 Einziehung vom Bankkonto des Antragstellers durch das Gericht
	04 Prozesskostenhilfe	05 Sonstige (bitte näher erläutern)	
Bei Code 02 oder 03 bitte die Bankverbindung in Anlage 1 eintragen			
Code	Im Falle von Code 05 bitte näher erläutern		
5.2 Zahlung der zuerkannten Summe durch den Antragsgegner			
Kontoinhaber	Bankadresse (BIC) oder andere anwendbare Bankkennung		
Kontonummer	Internationale Bankkontonummer (IBAN)		

ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGSFORMBLATTS

Wichtiger Hinweis

Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblatt ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

Legt der Antragsgegner Einspruch gegen Ihre Forderung ein, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt. Wünschen Sie diese Weiterführung nicht, so unterschreiben Sie bitte auch Anlage 2 zu diesem Formblatt. Diese Anlage muss beim Gericht eingehen, bevor der Europäische Zahlungsbefehl ausgestellt wird.

Betrifft der Antrag eine Forderung gegen einen Verbraucher, die sich auf einen Verbrauchervertrag bezieht, so ist er bei dem zuständigen Gericht des Mitgliedstaats einzureichen, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Andernfalls ist er bei dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zuständigen Gericht einzureichen. Informationen über die Vorschriften für die gerichtliche Zuständigkeit finden Sie im Europäischen Gerichtstafel (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index.htm).

Vergessen Sie bitte nicht, das Formblatt auf der letzten Seite ordnungsgemäß zu unterzeichnen und zu datieren.

Leitlinien

Bei jedem Abschnitt sind spezifische Codes aufgeführt, die gegebenenfalls in die entsprechenden Felder einzutragen sind.

1. Gericht Bei der Auswahl des Gerichts ist auf die gerichtliche Zuständigkeit zu achten.

2. Parteien und ihre Vertreter In diesem Feld sind die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter unter Verwendung der im Formblatt vorgegebenen Codes anzugeben. Das Kästchen [Identifikationsnummer] bezieht sich gegebenenfalls auf die besondere Nummer, über die die Sachwörter in einigen Mitgliedstaaten für Zwecke der elektronischen Kommunikation mit dem Gericht verfügen (vgl. Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006), auf die Registrierungsnummer von Unternehmen oder Organisationen oder auf sonstige Identifikationsnummern von natürlichen Personen. Das Kästchen [Sonstige Angaben] kann weitere Informationen enthalten, die der Identifizierung der Person dienen (z.B. Geburtsdatum, Stellung der betreffenden Person in dem/der jeweiligen Unternehmen oder Organisation). Sind mehr als vier Parteien und/oder Vertreter beteiligt, verwenden Sie bitte das Feld [11].

3. Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit Siehe oben.

4. Grenzüberschreitende Bezüge der Rechtsache Damit dieses Europäische Mahnverfahren in Anspruch genommen werden kann, müssen sich mindestens zwei Kästchen in diesem Feld auf unterschiedliche Staaten beziehen.

5. Bankverbindung (fakultativ) In Feld [5.1] können Sie dem Gericht die zur Begleichung der Gerichtsgebühren gewünschte Zahlungsart mitteilen. Bitte beachten Sie, dass bei dem zu befassenden Gericht nicht unbedingt alle Zahlungsarten möglich sind. Vergewissern Sie sich, welche Zahlungsart das Gericht akzeptiert. Sie können sich dazu mit dem betreffenden Gericht in Verbindung setzen oder die Webseite des Europäischen Justiznetzes für Zivil- und Handelssachen konsultieren (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index.htm). Falls Sie per Kreditkarte zahlen oder dem Gericht eine Einzugsermächtigung erteilen wollen, tragen Sie bitte in Anlage 1 zu diesem Formblatt die nötigen Angaben zur Kreditkarten-/Bankkontoverbindung ein. Bitte geben Sie im Feld [5.2] die erforderlichen Informationen für die Zahlung des geschuldeten Betrags durch den Antragsgegner an. Falls Sie eine Überweisung wünschen, geben Sie bitte die entsprechende Bankverbindung an.

6. Hauptforderung Dieses Feld muss anhand der vorgegebenen Codes eine Beschreibung der Hauptforderung und der Umstände, auf denen die Forderung beruht, enthalten. Für jede Forderung ist eine Identifikationsnummer (JD7) von 1 bis 4 zu verwenden. Jede Forderung ist in der Zeile neben dem ID-Nummer-Kästchen mit den entsprechenden Codenummern 1, 2 und 3 zu beschreiben. Brauchen Sie mehr Platz, so verwenden Sie bitte das Feld [11]. Das Kästchen [Datum (oder Zeitraum)] bezieht sich beispielsweise auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses oder auf den Zeitraum der Miete/Pacht.

7. Zinsen Werden Zinsen gefordert, so ist dies für jede in Feld [6] aufgeführte Forderung mit den entsprechenden Codes anzugeben. Der Code muss sowohl die entsprechende Ziffer (erste Reihe der Codes) als auch den entsprechenden Buchstaben (zweite Reihe der Codes) enthalten. Wurde der Zinssatz beispielsweise mit jährlicher Fälligkeit vertraglich vereinbart, so lautet der Code 02A. Werden Zinsen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts gefordert, so ist das letzte Kästchen [bis] leer zu lassen. Code 01 bezieht sich auf einen gesetzlichen Zinssatz. Code 02 bezieht sich auf einen vertraglichen Zinssatz. Bei Code 03 (Kapitalisierung der Zinsen) bildet der vermerkte Betrag die Grundlage für die rechtliche Laufzeit. Die Kapitalisierung der Zinsen betrifft den Fall, dass die aufgelaufenen Zinsen der Hauptforderung zugerechnet werden und für die Berechnung der weiteren Zinsen berücksichtigt werden. Beim Geschäftsverkehr im Sinne der Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ergibt sich der gesetzliche Zinssatz aus der Summe des Zinssatzes, der von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste Hauptfinanzierungsoperation, die vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres durchgeführt wurde („Bezugszinssatz“) angewendet wurde, zuzüglich mindestens sieben Prozentpunkten. Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, ist der Bezugszinssatz der auf nationaler Ebene (z.B. von ihrer Zentralbank) festgesetzte entsprechende Zinssatz. In beiden Fällen findet der Bezugszinssatz, der am ersten Kalendertag in dem betreffenden Halbjahr in Kraft ist, für die folgenden sechs Monate Anwendung (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2000/35). Der „Basissatz der EZB“ bezieht sich auf den von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptfinanzierungsoperationen angewandten Zinssatz.

8. Vertragsstrafe (falls zutreffend)



Das Europäische Mahnverfahren

Würdigung und Ausblick

- Effizientes europaweites Betreibungsverfahren
- Überwindung innergemeinschaftlicher Rechtsdurchsetzungsschranken
- Funktionieren des Binnenmarktes wird erhöht
- Allfällige Änderungsvorschläge nach fünf Jahren nachdem die Europäische Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über das Funktionieren vorlegt.
- Freier Verkehr europäischer Zahlungsbefehle durch Abschaffung des Exequaturverfahrens
- Verringerung der Verfahrenskosten

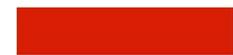
Anfallszahlen im Europäischen Mahnverfahren

- **Österreich** 
 - Anfall 2024: **11.195**
 - Einspruchsquote 2024: **41 %**
 - ERV-Quote 2024: **93 %**
- **Deutschland** 
 - Anfall 2024: **3.267**
 - Einspruchsquote 2024: **32 %**
 - ERV-Quote 2024: **5 %**
- **Gesamt (Österreich und Deutschland)**
 - Anfall 12. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2024: rund **130.000**

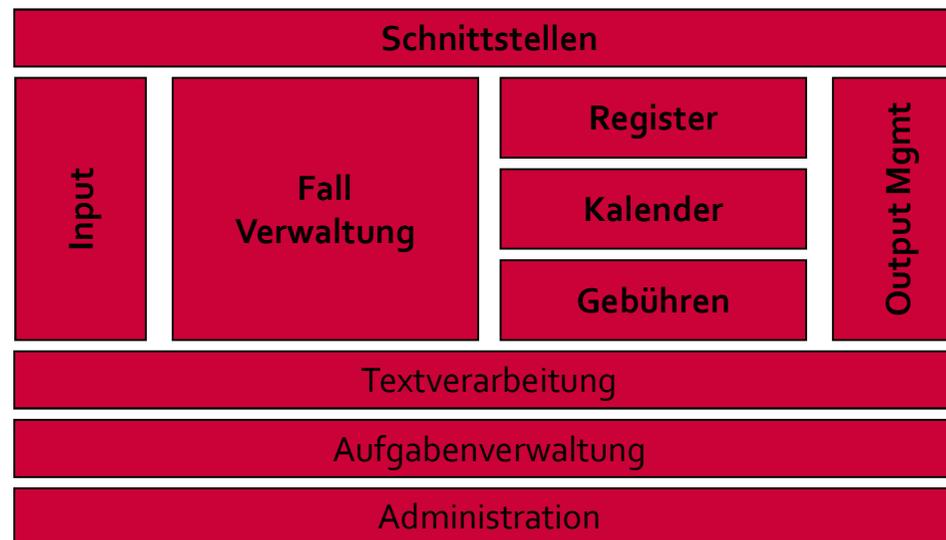
Werden des IT-Projekts Deutschland und Österreich



- **Deutschland:**
 - IT-Erfahrung im automationsunterstützten Mahnverfahren
 - Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Mahnverfahren
 - Konzentration auf ein Gericht (Amtsgericht Wedding)
 - langjährige Zusammenarbeit mit IBM Deutschland
- **Österreich:**
 - Nationales Mahnverfahren und EU Mahnverfahren ähnlich
 - Wiederverwendung der Verfahrensautomation Justiz
 - IT-Erfahrung im automationsunterstützten Mahnverfahren
 - Unterstützung durch Bundesrechenzentrum
 - langjährige Zusammenarbeit mit IBM Österreich

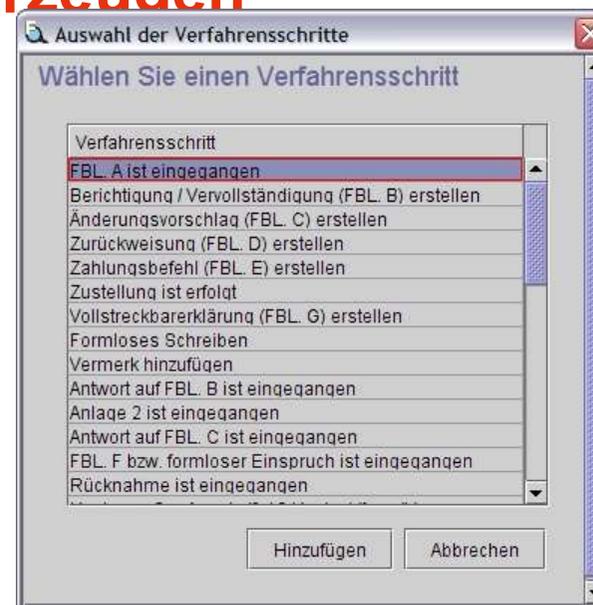


Funktionen der IT-Lösung



Funktion: Verfahrensschritt erzeugen

- „Schritte“ sind ein Kernkonzept
- Jede nachvollziehbare Aktivität im Fall ist ein Schritt
- Das Erzeugen der EU-Formulare ist jeweils ein Schritt
- 15+ verschiedene Schrittarten zur Zeit definiert



eGovernment Award 2009

- 259 eingereichte IT-Anwendungen aus 31 Ländern
- Österreich und Deutschland bewerben sich in der innovativsten Kategorie „eGovernment supporting the Single Market“
- Finalist Teilnehmer an der eGovernment Konferenz in Malmö im November 2009
- Sieger Träger des European eGovernment Awards Winner-Label



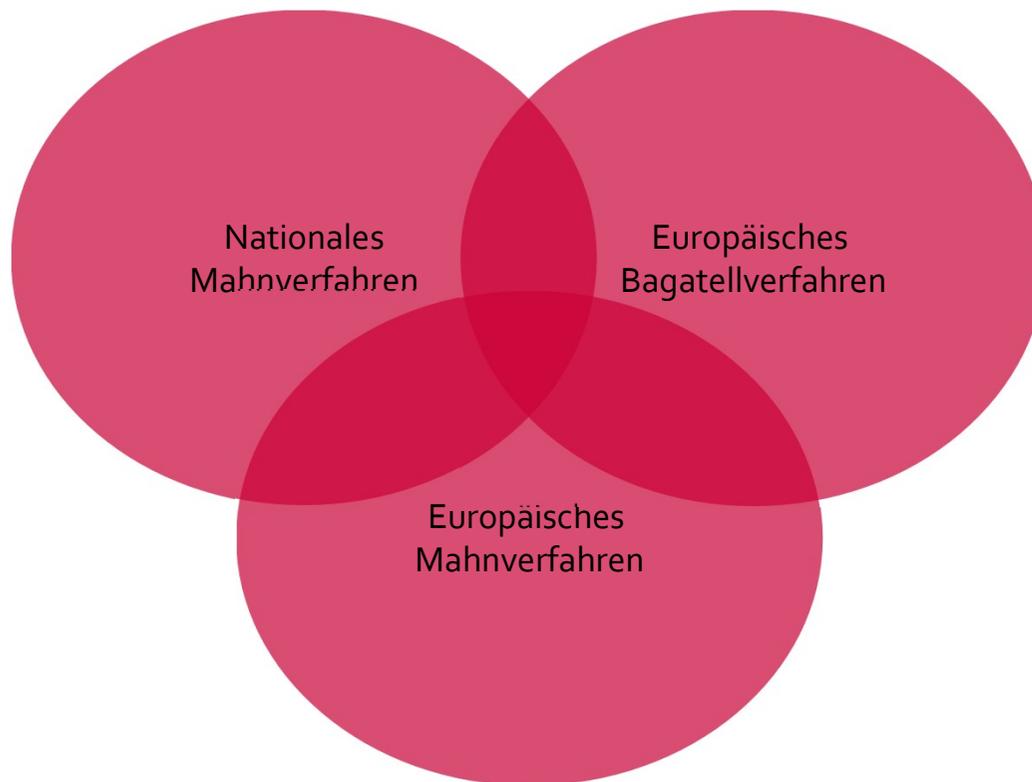
Europäisches Bagatellverfahren

Beschluss der Verordnung des europäischen Rates der
Justizminister vom 13. Juni 2007

- **einheitliches Europäisches Zivilverfahren**
- grenzüberschreitende Forderungen bis 5.000 Euro
- reguläres kontradiktorisches Verfahren
- nicht obligatorisch
- kein Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren
- keine Rechtsanwaltpflicht
- keine unangemessenen finanziellen Belastungen
- Wirksamwerden der Verordnung 1. Jänner 2009
- Anfall in Österreich: 311 (2023)



Abgrenzung der Verfahren



Der elektronische Rechtsverkehr (ERV)

Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) - Definition

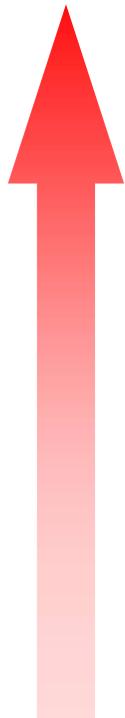
- Der "Elektronische Rechtsverkehr" (ERV) ist die
 - papierlose
 - strukturierte
 - elektronische Kommunikation
 - im Wege von Übermittlungsstellen
 - zwischen Parteien und Gerichten/Staatsanwaltschaften sowie umgekehrt
- Ersetzt die Kommunikation mit Papier und ist dieser rechtlich gleichwertig
- Nicht zu verwechseln mit Übermittlung im Faxweg oder mit der Übermittlung durch einfaches E-Mail

Rechtliche Grundlagen des ERV

- §§ 89a bis 89f Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)
- § 34a Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)
- Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021)
- §§ 4 ff Gerichtsgebührengesetz (GGG)
- Abbuchungs- und Einziehungsverordnung (AEV)
- § 23a Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG)
- Schnittstellenbeschreibung (§ 7 ERV 2021)

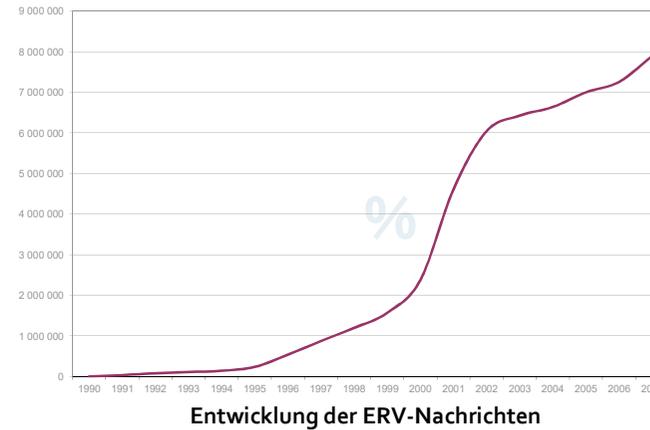
www.ris.bka.gv.at

 Bundesministerium
Justiz



- 2020: JustizOnline
- 2013: Upload-Service „ERV für alle“
- 2012: Änderung des Zustellzeitpunkts
- 2011: Upload-Service für Sachverständige
- 2009: ERV im Grundbuch
- 2007: Start WebERV (komplette Neuentwicklung auf Basis von „Internettechnologie“)
- 2006: Elektronische Urkunden an Firmen- und Grundbuch
- 2001: Jahresabschlüsse an Firmenbuch
- 2000: unbeschränkter ERV-Teilnehmerkreis, obligatorische elektronische Erledigungen, Erweiterung der elektronischen Erledigungen auf nachweisliche Zustellungen
- 1999: elektronische Erledigungen, Rückverkehr
- 1995: arbeitsgerichtliche Mahnklagen, Exekutionsanträge und "sonstige" Schriftsätze
- 1990: Mahnklagen

- ERV-Teilnehmer 2022
– rund 10.000
- Eingaben
– 94 % aller Zivilklagen
– 76 % aller Exekutionsanträge
- Portoersparnis > 12 Mio. Euro pro Jahr



Verpflichtete Teilnehmer

- Rechtsanwälte (seit Juli 2007)
- Notare (seit Juli 2007)
- Banken (seit Oktober 2011)
- Versicherungen (seit Oktober 2011)
- Gesetzliche Sozialversicherungsträger und Dachverband
(seit Jänner 2014)
- Finanzprokurator (seit Jänner 2014)
- Rechtsanwaltskammern (seit Jänner 2014)
- Sachverständige und Dolmetscher (seit Juli 2019)

%

Verpflichtete Teilnehmer - § 89c GOG

(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind [...] zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.

Verpflichtete Teilnehmer - § 89c GOG (ab 1. Juli 2019)

(5a) Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten oder Übersetzungen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, untunlich ist.

Verpflichtete Teilnehmer - § 89c GOG (ab 1. Juli 2019)

(6) Ein Verstoß gegen Abs. 5 oder Abs. 5a ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist.

Verpflichtete Teilnehmer - § 1 Abs. 3 ERV 2021

... haben zu bescheinigen, dass die konkreten technischen ERV-Möglichkeiten im Einzelfall ausnahmsweise nicht vorliegen,

eingeschränkte Vorlage von gescannten Eingaben und Beilagen

strukturiertes Einbringen von Mahnklagen, EU-Mahnklagen, Grundbuch- und Firmenbucheingaben

Alle Teilnehmer - § 1 Abs. 4 und 5 ERV 2021

Werden mehrere Beilagen vorgelegt und bilden diese keine inhaltliche Einheit, so sind diese vornehmlich als getrennte Anhänge zu übermitteln. Die Übermittlung eines Gesamtkakts als Beilage ist in einem Anhang zulässig.

Beilagen sind nach ihrem Inhalt aussagekräftig zu bezeichnen und die Reihenfolge der großen lateinischen Buchstaben (§ 379 Geo.) ist nach ./Z mit ./AA bis ./AZ, ./BA bis ./BZ, ./CA bis ./CZ usw. fortzusetzen.

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021), BGBl. II Nr. 587/2021

Übermittlungen von Eingaben, Beilagen und Erledigungen im Wege

- einer Übermittlungsstelle (§ 2),
- des Direktverkehrs (§ 3),
- von FinanzOnline (§ 4),
- von JustizOnline (§ 5) oder
- **von E-Mails (§ 6).**

Jahreszahlen

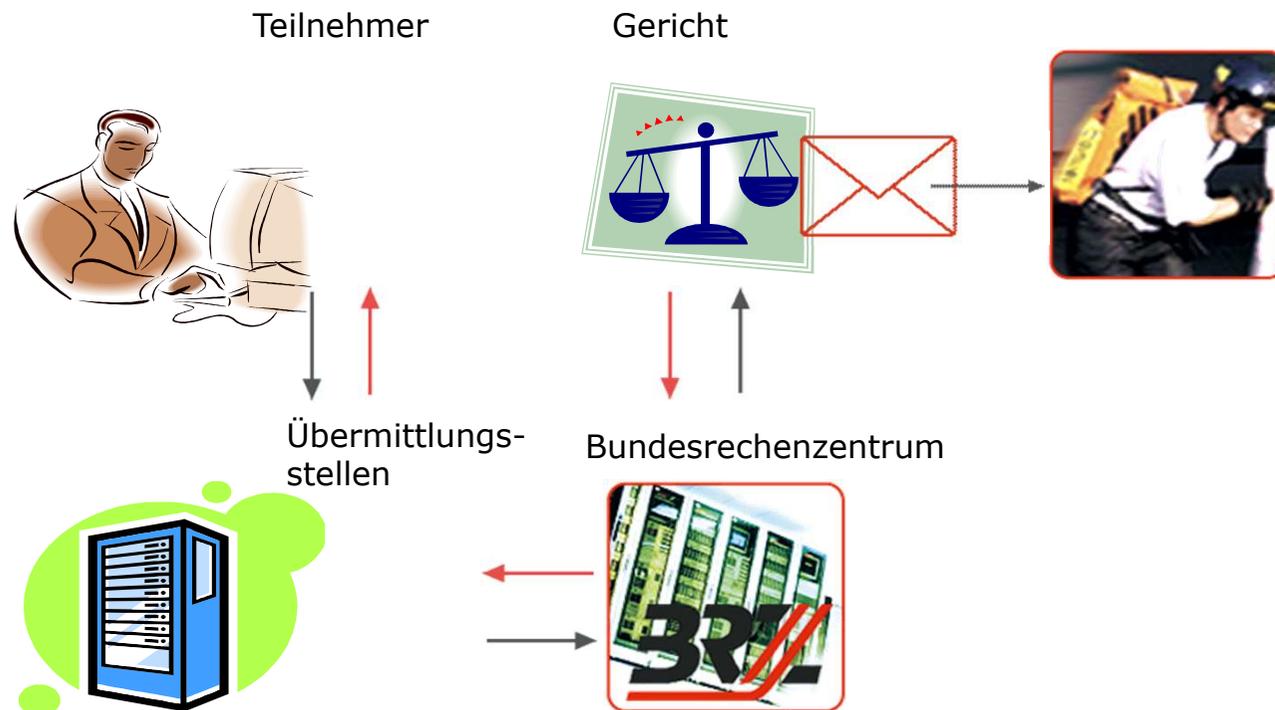
Elektronische Eingaben: 4,7 Mio.

Elektronische Zustellungen: 7,6 Mio.

Elektronische Aktenzeichenrückmeldungen: 2,2 Mio.

Gesamttransaktionen: 14,5 Mio.

Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)



Eingaben („ERV-Herverkehr“)

„Unstrukturiert“

- **Sonstige Schriftsätze**
 - sämtliche Schriftsätze inkl. Beilagen (als PDF-Anhänge) an Gerichte
 - Größenbeschränkung der Eingabe auf **50 MB (Justiz-Box ab Mitte 2023)**

„Strukturiert“

- Klagen auf Geldleistung in Zivilverfahren und in arbeitsgerichtlichen Verfahren
- Europäische Mahnklagen
- Exekutionsanträge auf Fahrnisse und Forderungen
- Firmenbuchanträge, Jahresabschlüsse
- Grundbuchanträge
- Berichte der Polizei

Gerichtliche Erledigungen („ERV-Rückverkehr“)

- Erledigung im Volltext als PDF-Dokument
- Strukturierte Daten für:
 - Aktenzeichen
 - Zahlungsbefehle, Exekutionsbewilligungen, Ladungen und sonstige Erledigungen
 - Beschlüsse aus Firmen- und Grundbuch
 - Strafkarten an das Strafregister
- Kosten
 - Keine (Empfänger bezahlt nur Kosten für ERV-Zugang und für Eingaben)
- Ablauf
 - Hinterlegung in den Verfügungsbereich des Empfängers bei der Übermittlungsstelle rund um die Uhr
 - Zustellwirkung tritt an dem der Hinterlegung folgenden Werktag (automatischer Zustellnachweis an Gerichte und Staatsanwaltschaften)
 - Optionale Verständigung per Fax oder E-Mail bei Hinterlegung eines Schriftsatzes und vor Ablauf der Verfallsfrist als Zusatzservice der Übermittlungsstelle

Haftung für IT-Einsatz (§ 89e GOG)

- (1) Für die durch den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung gerichtlicher Geschäfte einschließlich der Justizverwaltungsgeschäfte sowie der dafür notwendigen Register und sonstigen Geschäftsbehelfe und der öffentlichen Register haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das AHG anzuwenden.
- (2) Bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen haftet der Bund nach Abs. 1, sofern der Fehler entstanden ist 1. bei Daten, die an das Gericht übermittelt worden sind, ab ihrem Einlangen bei der BRZG; 2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers.

Einbringungsdatum – Zustelldatum (§ 89d GOG)

- Eine Eingabe gilt als bei Gericht eingelangt, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind.
 - jedoch mit jenem Zeitpunkt, an dem die Übermittlungsstelle (ausgenommen Direktverkehr) die Eingabe zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen hat und
 - die technisch einwandfreie Übernahme an den Einbringer rückgemittelt wurde
- Als Zustellzeitpunkt elektronisch übermittelter gerichtlicher Erledigungen und Eingaben (§ 89a Abs. 2 GOG) gilt jeweils der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. (Inkrafttredatum 1. Mai 2012 – damit zusammenhängend entfiel § 1 Abs. 4 ERV 2006, wonach Zustellungen nur von 0 bis 16 Uhr zulässig waren)

Beispiele Zustelldatum (§ 89d GOG)

- **Beispiel 1:** Gerichtsentscheidung langte in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers am Montag, dem 5. Mai 2025, um 10:00 Uhr ein:
 - **Zustellzeitpunkt:** Dienstag, 6. Mai 2025
 - **Frist:** vier Wochen
 - **Fristende:** Dienstag, 3. Juni 2025, 24:00 Uhr
- **Beispiel 2:** Gerichtsentscheidung langte in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers am Freitag, dem 23. Mai 2025, um 16:00 Uhr ein:
 - **Zustellzeitpunkt:** Montag, 26. Mai 2025
 - **Frist:** drei Tage
 - **Fristende:** Freitag, 30. Mai 2025, 24:00 Uhr (Donnerstag Christi Himmelfahrt)

Voraussetzungen zur Teilnahme am ERV im Wege einer Übermittlungsstelle

- Registrierung bei einer Übermittlungsstelle
 - Informationen auf <http://www.edikte.justiz.gv.at/erv>
- Teilnehmerkennung = Anschriftcode
- Zertifikat
- PC mit geeigneter ERV-Software
 - Informationen auf <http://www.edikte.justiz.gv.at/erv>
- Internetanschluss

Vorteile des ERV I

- Entfall der Dateneingabe (Personal)
- schnell, kostengünstig (Zeit, Porto, Papier)
- korrekte Daten
- 7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag
- Übermittlung ohne Medienbruch - im Gegensatz zur Fax-Übermittlung
- strukturierte Daten: Weiterverarbeitung
- Sicherheit: automatische Protokollierung aller Schritte
- rechtsverbindliche Bestätigung der Einbringung
- Schriftsätze sind jederzeit auffindbar

Vorteile des ERV II

- Sofortige Mitteilung des Aktenzeichens bei ERV Eingaben - gezielte Rückfragen bei Gericht möglich
- Rasche Information zum Fall für die Partei (externe Fallabfrage)
- Höhere Qualität der Schriftsätze
 - Geringere Anzahl der Zurückweisungen bei den ERV-Schriftsätzen als bei den Papieranträgen
 - viele Fehler werden durch die Software bzw. die Übermittlungsstelle verhindert

Weitere getätigte Maßnahmen

Anbindung des ERV an die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts
(Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht)

Koppelung des Zustellservices des Bundes (§§ 28 ff ZustG)
(Verwaltung) mit dem ERV (§§ 89a ff GOG)

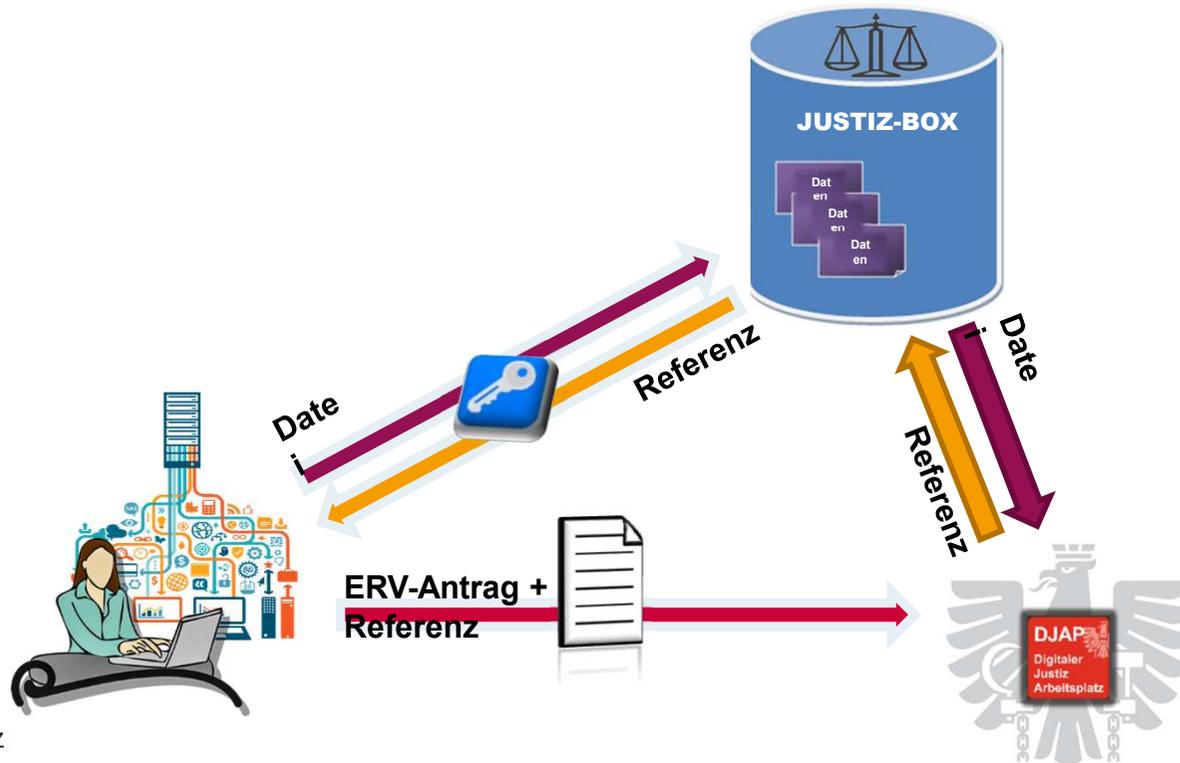
Justiz-Box (ab Mitte 2023)

„Justiz-Box“

- **was?**
 - gesicherter Datenspeicher
 - abseits einer Cloud-Lösung
- **wofür?**

Austausch von

 - großen (> 50 MB) PDF-Dateien
 - Audio-/Videodateien
 - ZIP-Dateien
- **wie?**
 - Ablage der Datei in Justiz-Box → Rückmeldung Referenz
 - ERV-Eingabe mit Referenz
 - verschlüsselter Dateitransfer
- **was weiter?**
 - Einbindung in digitalen Akt → Aufrufbarkeit im jeweiligen Fall
 - Zustellung dieser Dateien durch Justiz ebenfalls möglich



Urkundenarchive

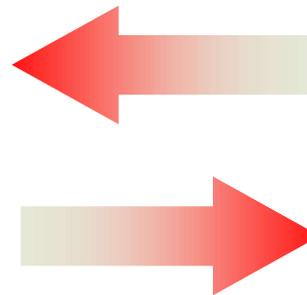
Einführung elektronischer Urkundenarchive 2005

- **Urkundenarchive**
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - Justiz
- **Originalfiktion**
 - Der in diesen Archiven gespeicherte Dateninhalt gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als Original der Urkunde – unabhängig davon, wie die Urkunde errichtet wurde.
- **Transportfunktion**
 - Können von Berechtigten abgerufen werden und werden mit Archivsignatur versehen
- **Sicherungsfunktion**
 - Urkunden können durch Archivsignatur über Jahrzehnte authentisch zur Verfügung gestellt werden
 - Revisionssicheres Langzeitarchiv

Elektronische Urkundenarchive

Archive der Justiz:

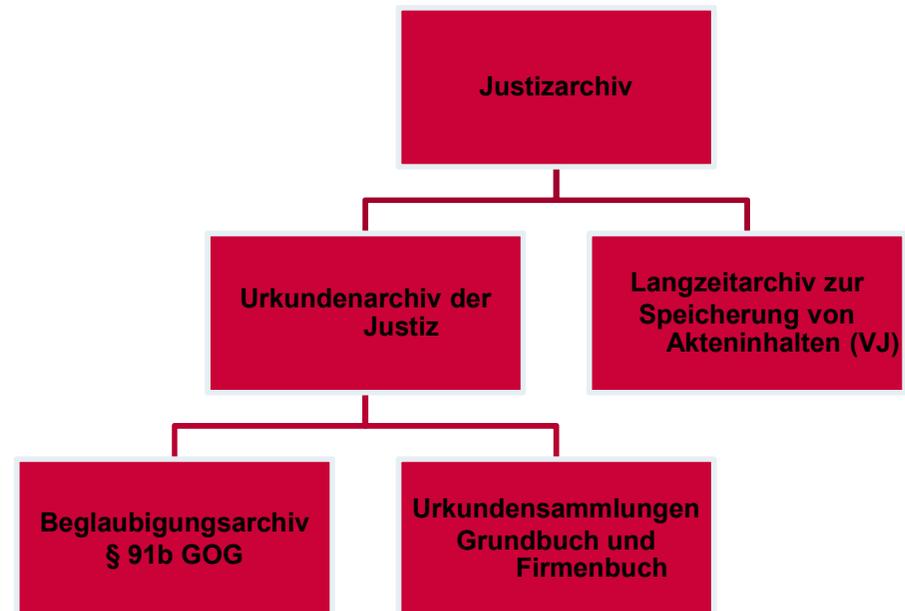
Urkundensammlungen des
Firmenbuchs und des
Grundbuchs



Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts:



Archive Justiz - § 91d GOG

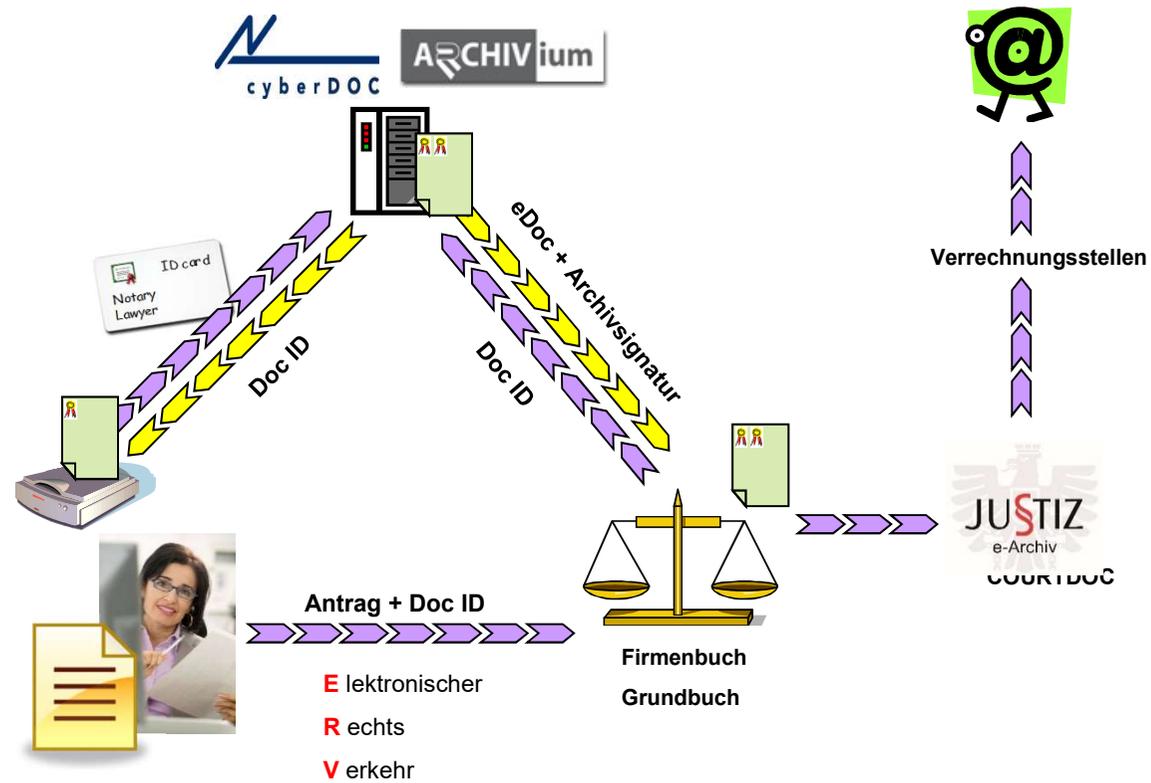


Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 91c GOG)

- hoheitlich geführt
- **Speicherung**
 - elektronisch errichteter Urkunden
 - eingescannter Urkunden
 - von Urkunden, die für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten bestimmt sind
 - andere öffentliche oder private Urkunden
 - Notariat: in das Geschäftsregister einzutragende Urkunden
 - grundsätzlich nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Ausstellers
- **Archivsignatur**
 - fortgeschrittene elektronische Signatur
- **Zugang erlaubt:**
 - elektronische Einsichtnahme
 - Herstellung von Papierausdrucken

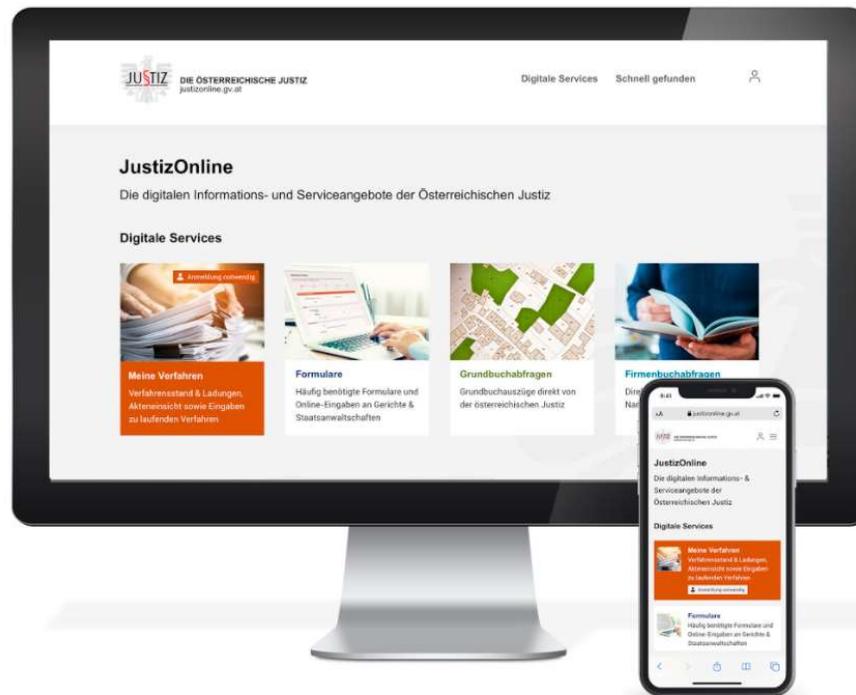
Urkundenarchivverordnung (UAV 2007)

- Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten (**Urkundenarchivverordnung 2007 – UAV 2007**)
- **Technische Bedingungen**
 - Dokumentformate: PDF und TIFF (befristet bis 31.12.2009)
 - Signaturformat: XML-DSig und PAdES (PDF Advanced Electronic Signatures)
- Prüfung der **Signaturen** durch das einstellende Organ
- Bei Vorlage: Prüfung nur der Archivsignatur und allfälliger späterer Signaturen
- Adäquate Techniken zur Wahrung der **Integrität** der gespeicherten Urkunden im Archiv
- **Zugang** wird vom einspeichernden Organ ermöglicht – Abruf einer verkehrsfähigen Urkunde



JustizOnline

Digitale Serviceplattform JustizOnline



Die Chronologie von JustizOnline



Awards:



Aktuelles Serviceangebot JustizOnline (Stand 10/24)

➤ Anonym bzw. ohne Anmeldung



Chatbot & Info-Content

Unterstützung durch Justitia sowie Begriffslexikon & FAQs



Gerichtsgebührenrechner

Kalkulation von Gebühren gem. GGG



Abfrage Personenlisten

Suche nach eingetragenen Personen (SV/DO, I-/Ex-Verwalter, RSB, Mediator:in)



Gerichtssuche

Örtliche Zuständigkeit & Kontaktinformationen

➤ Jede Person mit ID Austria



Single-Sign-On

oe.gv.at & Mein Postkorb

➤ Jede Person nach Anmeldung mit ID Austria



Nutzerprofil

Pflege von Informationen für Vorbefüllung
Formulare & Abo für Info zu Wartungsfenster



Eingaben an Gerichte & StAs

Verbesserte Usability & neue Justizformulare



Firmenbuch- und Grundbuchabfragen

Auszüge sowie Urkunden aus dem Firmen- und Grundbuch & Zugriff auf „Meine Käufe“



IWG-Bereich

Antragsstellung und Bezug von Informationen nach dem IWG (inkl. Mediator:innen)

➤ SV/DO und weitere qualifizierte Personen (I-/Ex-Verwalter, RSB) nach Anmeldung mit ID Austria



Profilverwaltung & Vertretungen

Verwaltung öffentliches Profil sowie Berechtigung von Personen für Vertretung



Spezifische Eingaben an Gerichte

Berufsspezifische Formulare (inkl. Justizbox) bzw. Registrierungsmöglichkeit

- Anmeldung mit ID Austria, sofern Gattung für eAe offen, Verfahren nicht „sensibel“ und Partei oder separate Freigabe erteilt (rechtliches Interesse)
- Unterstützung von Unternehmen & Körperschaften



Zugriff auf „Meine Verfahren“

Übersicht über laufende Verfahren



Verfahrensstandinfo

Parteibezogene Detailübersicht & Verfahrensverlauf



Elektronische Akteneinsicht

Einfacher Zugriff auf Dokumente von digital geführten Akten



Terminübersicht

Konsolidierte Übersicht aller Verfahrenstermine (inkl. Absagen/Abberaumungen)



Benachrichtigungen der Justiz

Notifizierungen zu neuen Verfahren & Verfahrensschritten (je Rolle)



Berechtigungsverwaltung

Administration von Mitarbeiter:innen

Home → [Meine Verfahren](#)



Hier finden Sie eine aktuelle Übersicht Ihrer **Verfahren**, sortiert nach dem Datum der Einbringung.

Über die Favoritenfunktion können Sie sich eine Auswahl der für Sie wichtigsten Verfahren immer an oberster Stelle anzeigen lassen.

Sollten Sie nicht alle erwarteten Verfahren vorfinden oder Probleme mit Ihren e-Zustellungen haben, können Sie eine "Servicefreischaltung" beantragen.

Digitale Services



Grundbuchabfrage
Adresssuche,
Grundbuchauszüge &
Urkunden direkt von der
Justiz

Meine Verfahren



Alle Termine



Neues Verfahren einleiten

Verfahren suchen



22.10.2020 
Max Muster / Hans Huber
S1B 001 C 34/20 p

22.10.2020 
Max Mustermann /
Alexander Berger
S1B 001 C 35/20 k

14.09.2020 
Max Mustermann /
Alexander Berger
S1L 001 CGS 1/20 m

10.09.2020 
Max Mustermann /
Alexander Berger
S1B 001 C 16/20 s

10.09.2020 
Martina Musterfrau / Markus
Mayer
S1B 001 C 17/20 p

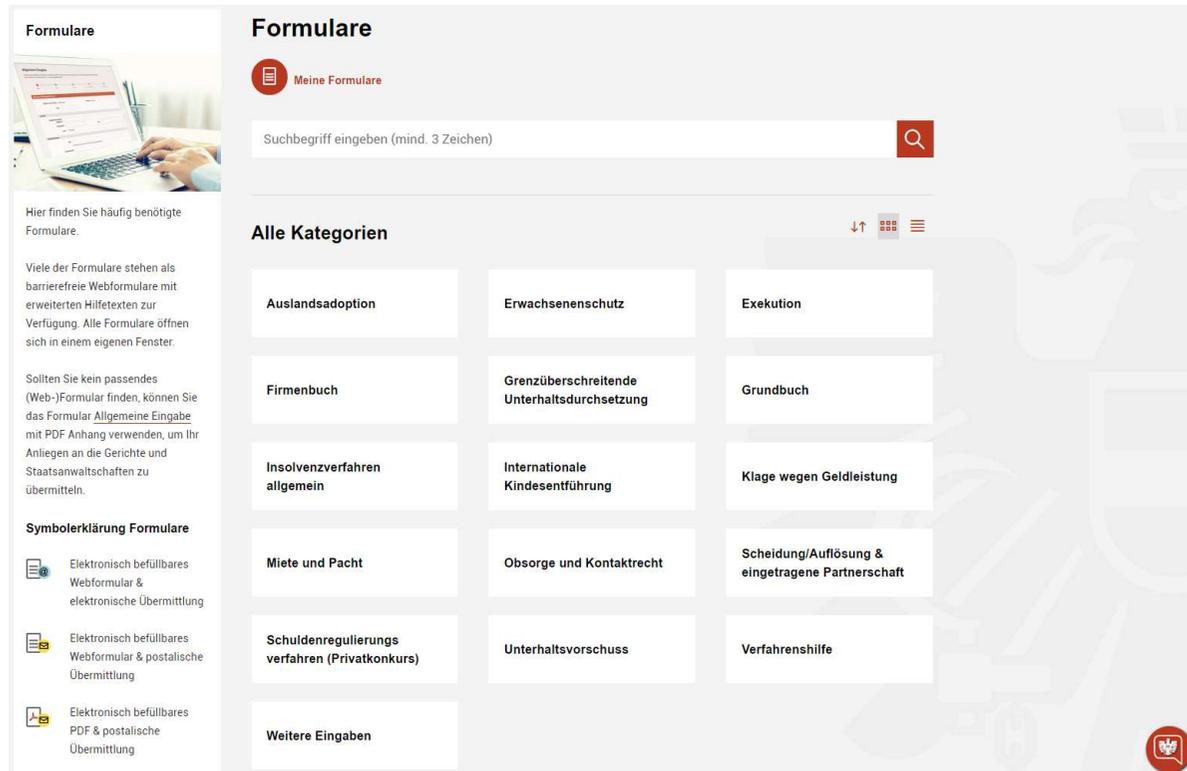
10.09.2020 
Max Muster / Hans Huber
S1B 001 C 15/20 v

03.09.2020 
Martina Musterfrau / Markus
Mayer
S1B 001 C 9/20 m

01.09.2020 
Max Muster / Hans Huber
S1B 001 C 11/20 f

14.07.2020 
Martina Musterfrau / Markus
Mayer
S1B 001 C 20/20 d

Einblicke in die Plattform – Formularübersicht



Formulare

Hier finden Sie häufig benötigte Formulare.

Viele der Formulare stehen als barrierefreie Webformulare mit erweiterten Hilfetexten zur Verfügung. Alle Formulare öffnen sich in einem eigenen Fenster.

Sollten Sie kein passendes (Web-)Formular finden, können Sie das Formular [Allgemeine Eingabe](#) mit PDF Anhang verwenden, um Ihr Anliegen an die Gerichte und Staatsanwaltschaften zu übermitteln.

Symbolerklärung Formulare

-  Elektronisch befüllbares Webformular & elektronische Übermittlung
-  Elektronisch befüllbares Webformular & postalische Übermittlung
-  Elektronisch befüllbares PDF & postalische Übermittlung

Formulare

 **Meine Formulare**

Suchbegriff eingeben (mind. 3 Zeichen) 

Alle Kategorien   

Auslandsadoption	Erwachsenenschutz	Exekution
Firmenbuch	Grenzüberschreitende Unterhaltsdurchsetzung	Grundbuch
Insolvenzverfahren allgemein	Internationale Kindesentführung	Klage wegen Geldleistung
Miete und Pacht	Obsorge und Kontaktrecht	Scheidung/Auflösung & eingetragene Partnerschaft
Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs)	Unterhaltsvorschuss	Verfahrenshilfe
Weitere Eingaben		



Einblicke in die Plattform - Verfahrensstandinfo

Digitale Services Schnell gefunden 

Max Mustermann / Michaela Musterfrau

050 C 888/20 i

 Akteneinsicht  Verfahrenstermine  Neue Eingabe

Verfahrensdetails

Aktenzeichen	050 C 888/20 i
Dienststelle	Bezirksgericht Innere Stadt Wien (001)
Einbringungsdatum	03.05.2020
1. Klagende Partei	Max Mustermann
1. Beklagte Partei	Michaela Musterfrau
Meine Rolle	Klagende Partei
Wegen	Rechtsstreitigk. In Zivilsachen Lieferung / Kaufpreis

Verfahrensverlauf

- Beschluss** 03.05.2020  
- Note** 03.05.2020  
- Ladung zu einem bestimmten Termin** 03.05.2020   
Ort: Bezirksgericht Innere Stadt Wien, 1010 Wien
Marxergasse 1a, 1. Stock, Zimmer 111
Zeit: 18.04.2021, 11:00 Uhr (voraussichtliches Ende 12:00 Uhr)
[Zum Kalender hinzufügen](#)
 Ladung
 Anhang 1
- Ladung zu einem bestimmten Termin** 03.05.2020   
- Ladung zu einem bestimmten Termin** 03.05.2020   
- Beschluss** 03.05.2020  
- Note** 03.05.2020  



Einblicke in die Plattform - Akteneinsicht

Akteneinsicht



Hier finden Sie eine Übersicht aller zum Akt zugehörigen Dokumente, in die Sie Einsicht nehmen können. Wahlweise kann jedes einzelne Dokument als **eigenständiges PDF**, oder alle Dokumente in einem **Gesamtakt-PDF** samt Inhaltsverzeichnis heruntergeladen werden.

Das Ausmaß der Berechtigung wird vom zuständigen Entscheidungsorgan festgelegt. Sollten Sie nicht alle Dokumente vorfinden, die Sie erwarten würden, können Sie einen **Antrag zur Akteneinsicht** stellen.

Digitale Services



Grundbuchabfragen
Liste von Anbietern für Grundbuchabfragen

Max Mustermann / Michaela Musterfrau

050 C 888/20 i

 **Gesamtakt herunterladen** 8.967 MB 

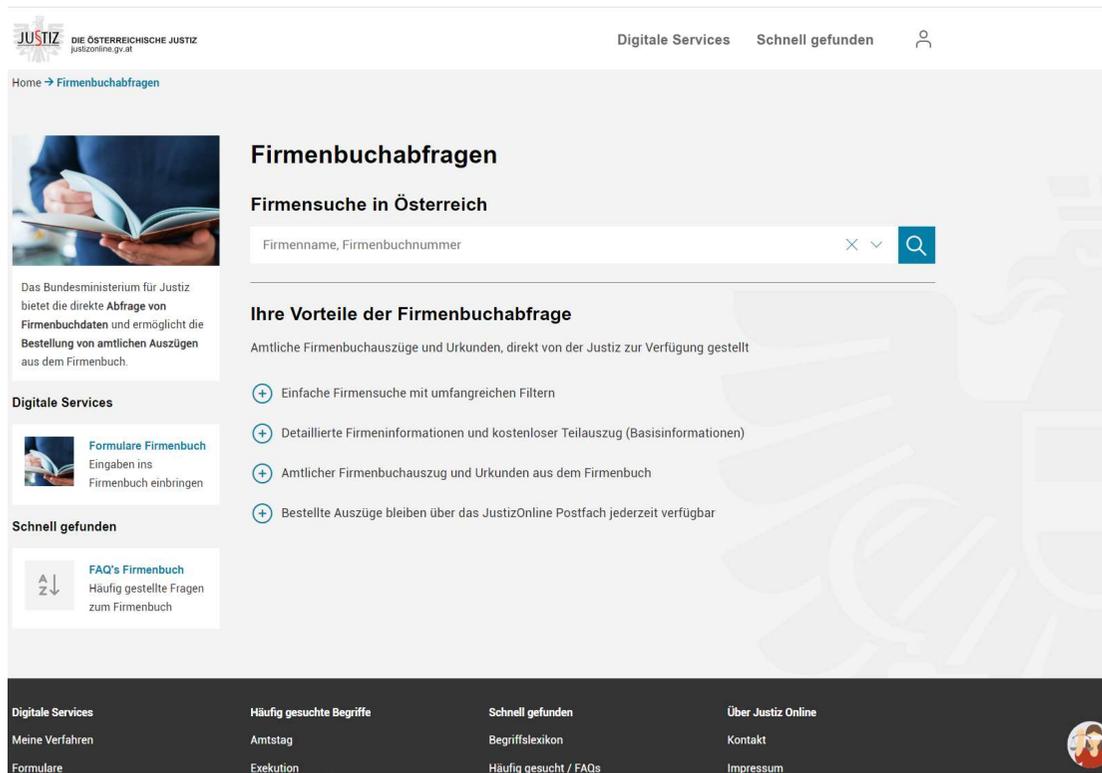
Dokument suchen 

Akteneinsicht

Klage	12.05.2020	
Zahlungsbefehl	28.05.2020	
Einspruch Deckblatt	28.05.2020	
Vorbereitender Schriftsatz	28.05.2020	
Schriftsatz Deckblatt	28.05.2020	
Beschluss	28.05.2020	
Protokoll	28.05.2020	



Einblicke in die Plattform - Firmenbuchabfrage



The screenshot shows the 'Firmenbuchabfragen' (Company Register Queries) page on the JustizOnline.gv.at website. The page features a search bar for company names and numbers, a list of benefits of the service, and navigation links for digital services and frequently searched terms.

JUSTIZ DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ
justizonline.gv.at

Digitale Services Schnell gefunden

Home → Firmenbuchabfragen

Firmenbuchabfragen

Firmensuche in Österreich

Firmenname, Firmenbuchnummer

Das Bundesministerium für Justiz bietet die direkte **Abfrage von Firmenbuchdaten** und ermöglicht die **Bestellung von amtlichen Auszügen** aus dem Firmenbuch.

Digitale Services

Formulare Firmenbuch
Eingaben ins Firmenbuch einbringen

Schnell gefunden

FAQ's Firmenbuch
Häufig gestellte Fragen zum Firmenbuch

Ihre Vorteile der Firmenbuchabfrage

Amtliche Firmenbuchauszüge und Urkunden, direkt von der Justiz zur Verfügung gestellt

- + Einfache Firmensuche mit umfangreichen Filtern
- + Detaillierte Firmeninformationen und kostenloser Teilauszug (Basisinformationen)
- + Amtlicher Firmenbuchauszug und Urkunden aus dem Firmenbuch
- + Bestellte Auszüge bleiben über das JustizOnline Postfach jederzeit verfügbar

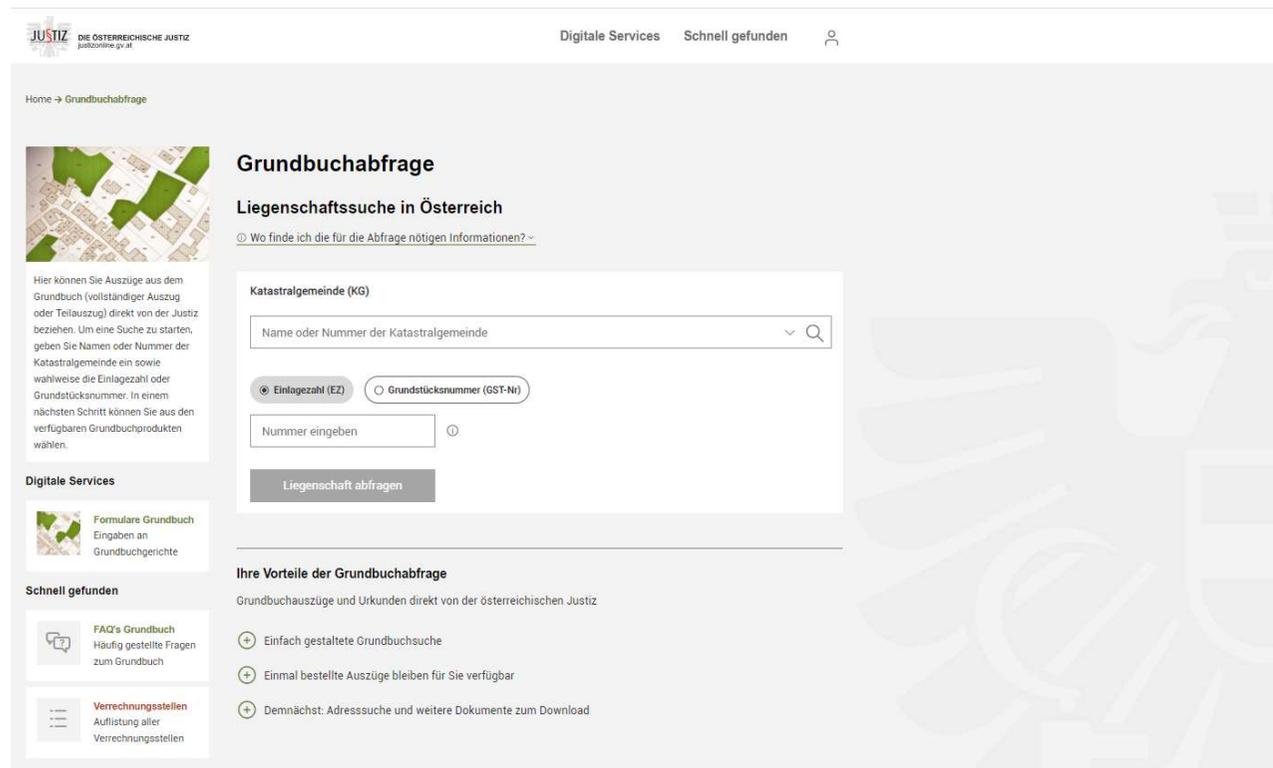
Digitale Services
Meine Verfahren
Formulare

Häufig gesuchte Begriffe
Amtstag
Exekution

Schnell gefunden
Begriffslexikon
Häufig gesucht / FAQs

Über Justiz Online
Kontakt
Impressum

Einblicke in die Plattform - Grundbuchabfrage



The screenshot shows the user interface of the 'Grundbuchabfrage' (Land Register Query) platform. At the top, there is a navigation bar with the 'JUSTIZ' logo, 'DIE ÖSTERREICHISCHE JUSTIZ', 'justizonline.gv.at', and menu items for 'Digitale Services' and 'Schnell gefunden'. Below the navigation bar, a breadcrumb trail reads 'Home -> Grundbuchabfrage'. The main content area is titled 'Grundbuchabfrage' and 'Liegenschaftssuche in Österreich'. A sub-header asks 'Wo finde ich die für die Abfrage nötigen Informationen?'. The central form is titled 'Katastralgemeinde (KG)' and contains a search input field for 'Name oder Nummer der Katastralgemeinde', two radio buttons for 'Einlagezahl (EZ)' (selected) and 'Grundstücksnummer (GST-Nr)', and a 'Nummer eingeben' input field. A 'Liegenschaft abfragen' button is positioned below the form. To the left of the form, there is a text block explaining the search process and a 'Digitale Services' section with a link to 'Formulare Grundbuch'. Below the form, a section titled 'Ihre Vorteile der Grundbuchabfrage' lists three benefits: simple search, availability of ordered extracts, and upcoming address search and document download. A sidebar on the left contains 'Schnell gefunden' links for 'FAQ's Grundbuch' and 'Verrechnungsstellen'.

Home -> Grundbuchabfrage

Grundbuchabfrage

Liegenschaftssuche in Österreich

Wo finde ich die für die Abfrage nötigen Informationen? -

Katastralgemeinde (KG)

Name oder Nummer der Katastralgemeinde

Einlagezahl (EZ) Grundstücksnummer (GST-Nr)

Nummer eingeben

Liegenschaft abfragen

Hier können Sie Auszüge aus dem Grundbuch (vollständiger Auszug oder Teilauszug) direkt von der Justiz beziehen. Um eine Suche zu starten, geben Sie Namen oder Nummer der Katastralgemeinde ein sowie wahlweise die Einlagezahl oder Grundstücksnummer. In einem nächsten Schritt können Sie aus den verfügbaren Grundbuchprodukten wählen.

Digitale Services

Formulare Grundbuch
Eingaben an
Grundbuchgerichte

Schnell gefunden

FAQ's Grundbuch
Häufig gestellte Fragen
zum Grundbuch

Verrechnungsstellen
Auflistung aller
Verrechnungsstellen

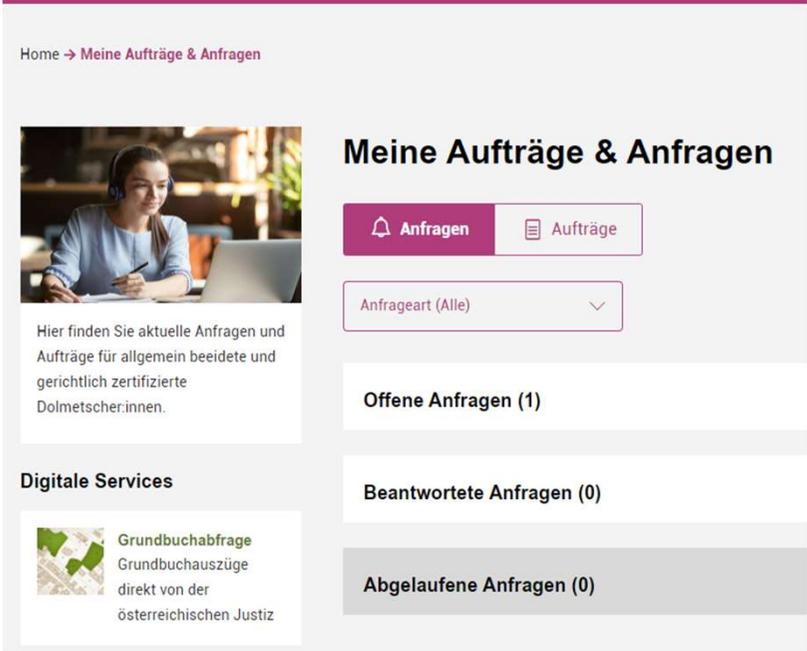
Ihre Vorteile der Grundbuchabfrage

Grundbuchauszüge und Urkunden direkt von der österreichischen Justiz

- + Einfach gestaltete Grundbuchsuche
- + Einmal bestellte Auszüge bleiben für Sie verfügbar
- + Demnächst: Adresssuche und weitere Dokumente zum Download

Buchungstool für Gerichtsdolmetscher:innen

- Über JustizOnline haben Gerichtsdolmetscher:innen die Möglichkeit, Buchungsanfragen von Gerichten/Staatsanwaltschaften zu erhalten.
- Nach Annahme der Anfrage können diese in weiterer Folge durch das anfragende Gericht bzw. die anfragende Staatsanwaltschaft gebucht werden.
- Die Pilotierungsphase hat mit Mitte Februar gestartet und dieses Service wurde im Mai 2022 bundesweit ausgerollt.



Home → Meine Aufträge & Anfragen

Meine Aufträge & Anfragen

[Anfragen](#) [Aufträge](#)

Anfrageart (Alle) ▾

Offene Anfragen (1)

Beantwortete Anfragen (0)

Abgelaufene Anfragen (0)

Digitale Services

 **Grundbuchabfrage**
Grundbuchauszüge
direkt von der
österreichischen Justiz



Hier finden Sie eine Übersicht aller zum Akt zugehörigen Dokumente, in die Sie für die Einsicht berechtigt sind. Wahlweise kann jedes einzelne Dokument als **eigenständiges PDF**, oder alle Dokumente in einem **konsolidierten PDF** samt Inhaltsverzeichnis heruntergeladen werden.

Digitale Services

 **Grundbuchabfrage**
Adressuche,
Grundbuchauszüge und
Urkunden direkt von der
Justiz

 **Firmenbuchabfrage**
Firmensuche,
Firmenbuchauszüge &
Urkunden direkt von der
Justiz

Schnell gefunden

 **Begriffslexikon**
Schneller relevante
Informationen finden

 **FAQ's**

Dagobert Duck/Gundula Gaukeley

199 001 CG 28/23 f - Landesgericht St. Pölten

Keine weiteren Akten freigegeben

Dokumenttitel in allen Akten suchen 



199 001 CG 28/23 f - Landesgericht St. Pölten 

Gesamtakt

Grundakt

 ON 1 Beschluss	19.01.2023	1 MB	
 ON 2 Befund	19.01.2023	1 MB	
 ON 3 Sachverständigenbefund	19.01.2023	1 MB	
 ON 4 Protokoll			
 ON 4.1 Proktoll Teil 1	19.01.2023	1 MB	
 ON 4.2 Protokoll Teil 2	19.01.2023	1 MB	

Beilagen

Beilagen der ersten Partei

Dagobert Duck/Gundula Gaukeley

199 001 CG 28/23 f - Landesgericht St. Pölten

Keine weiteren Akten freigegeben

Dokumenttitel in allen Akten suchen 



199 001 CG 28/23 f - Landesgericht St. Pölten 

Gesamtakt

Grundakt

Beilagen

Beilagen der ersten Partei

Beilagen der zweiten Partei

Tipp

Die Anzahl der einsehbaren Dokumente ist abhängig von Ihrer Rolle als Verfahrensbeteiligte:r. Mit dem Formular **"Antrag auf Akteneinsicht"** können Sie eine Änderung Ihrer Berechtigung beantragen.

JustizOnline

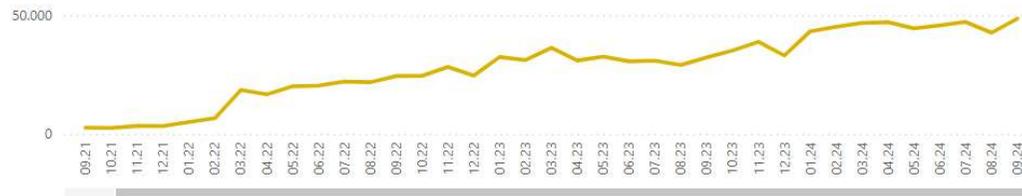
Zugriffe gesamt **1.053.073** Zugriffe Strafverfahren **127.740** Zugriffe Zivilverfahren **925.333**

Berichtszeitraum: Mehrfachauswahl | Dienststelle: Alle | Gattung: Alle | Verfahrensbeteiligter: Alle | Digital geführt: Alle | Detaildaten: ab 07.2021

Filter löschen
Aktualität: 06.10.2024

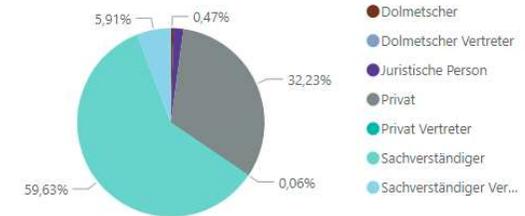
Zugriffe auf Elektronische Akteneinsicht im Zeitverlauf

Elektronische Akteneinsicht



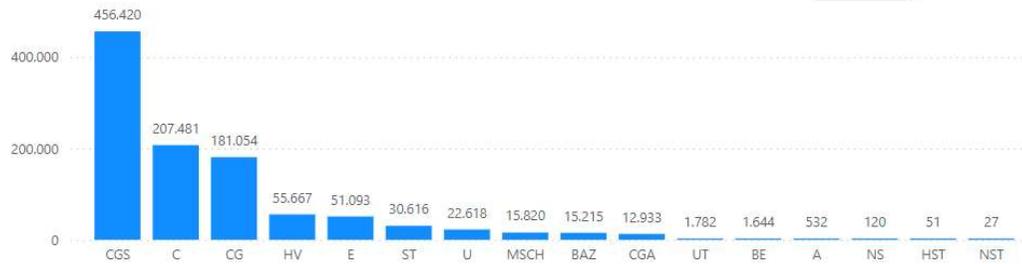
User Rolle Verfahrensbeteiligter

Zugriffe auf Elektronische Akteneinsicht nach User Rolle

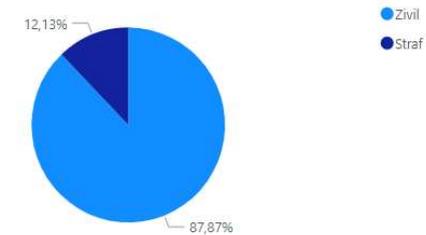


Zugriffe auf Elektronische Akteneinsicht nach Gattung

Gattung Dienststelle



Zugriffe auf Elektronische Akteneinsicht nach Gattung

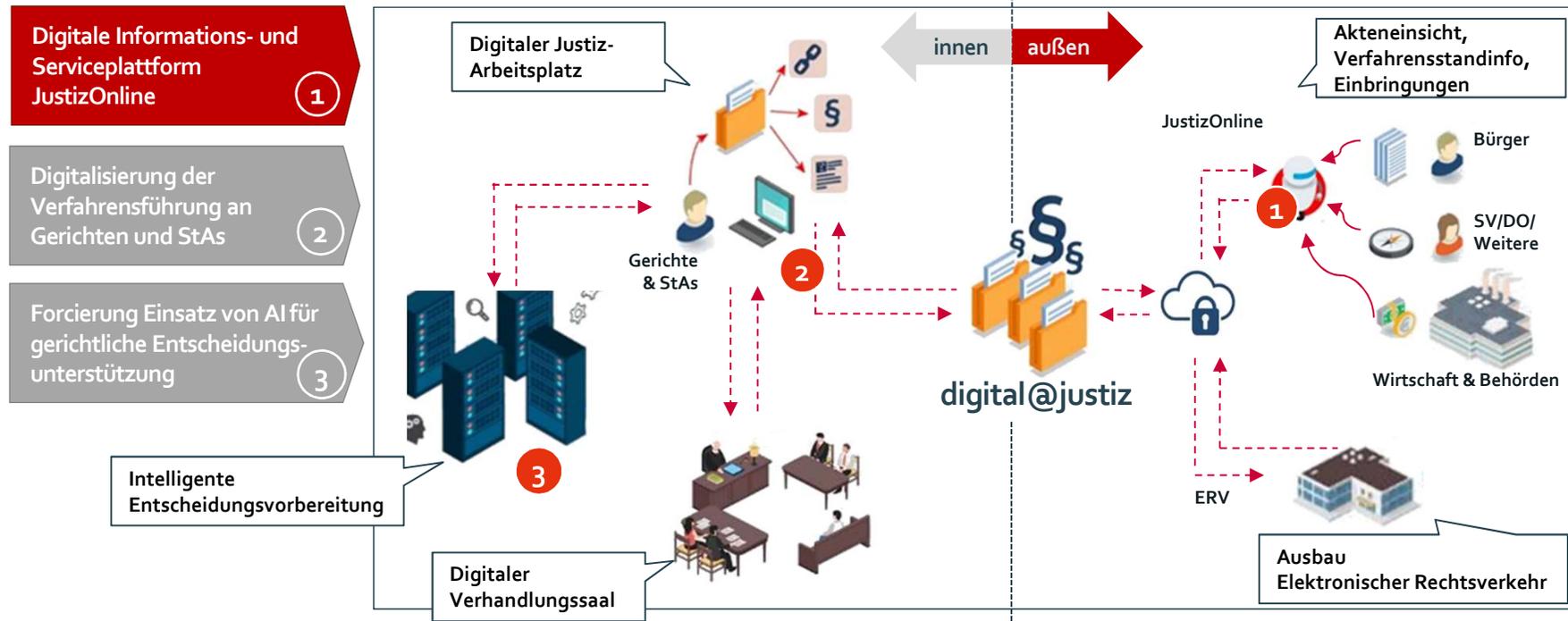


Ausblick auf einige in Umsetzung befindliche/anstehende Themen

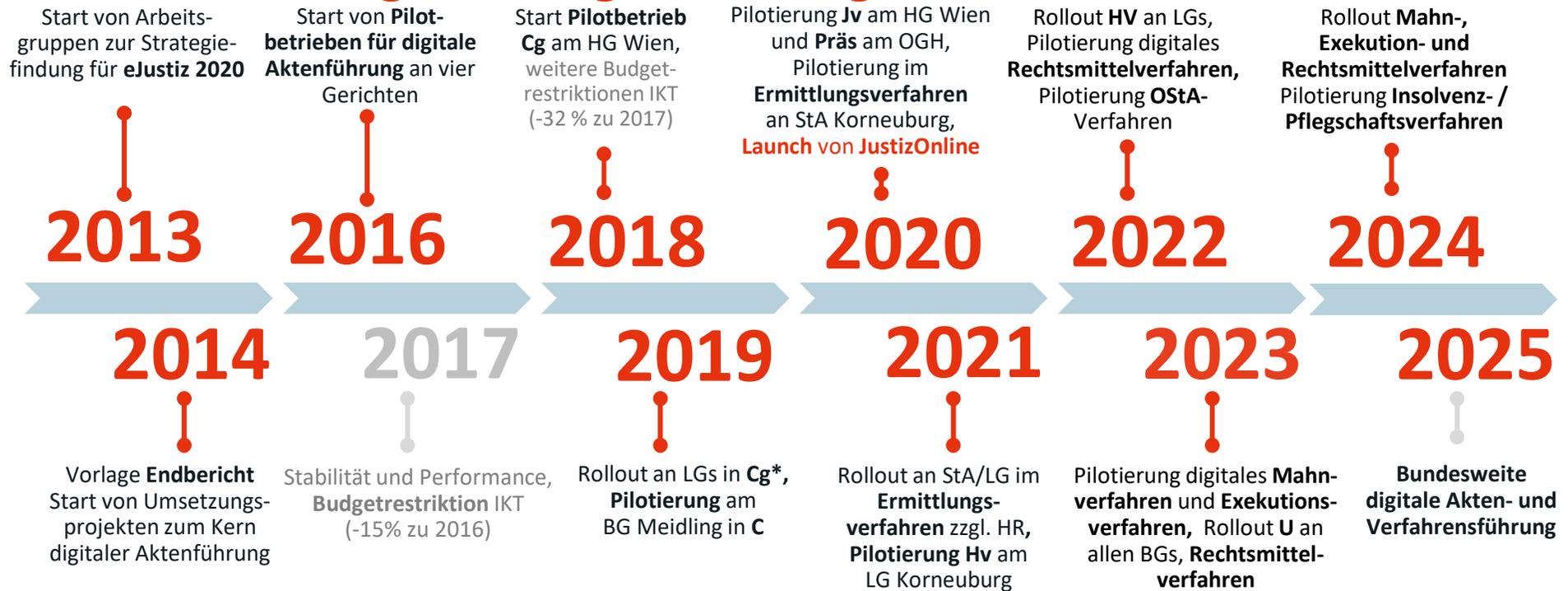
1. Allgemeine Eingabe an BVwG inkl. Justizbox
2. Anbindung Grundbuch
3. Einbringung Jahresabschluss 4.0 via JustizOnline
4. Bekanntmachungsbereich & Bearbeitungsbereich
5. Opferhilfeanwendung

Justiz 3.0 und der Weg zur digitalen Aktenführung

digital@justiz: Kontinuierlicher Ausbau der digitalen Services



Die Chronologie der Digitalisierungsinitiative Justiz 3.0





- Gesamtheitliche Betrachtung des Justizbetriebes
- Bestmögliche IT-Unterstützung zur vollelektronischen Verfahrensabwicklung
- **Gesamtbericht zu den Anforderungen 2014**
 - Bundesweites Scannen, flächendeckende Einführung eines elektronischen Akten- und Workflowsystems
 - Weiterer Ausbau des (externen) ERV
 - Interner ERV
 - Sicherstellung eines Langzeitarchivformats
 - Infrastrukturausstattung
 - Flächendeckender Einsatz eines digitalen Justizaktes
- **Integration eIP mit VJ**  
- Pilotbetrieb an einzelnen Dienststellen in einer ausgewählten Verfahrensart ab April 2016

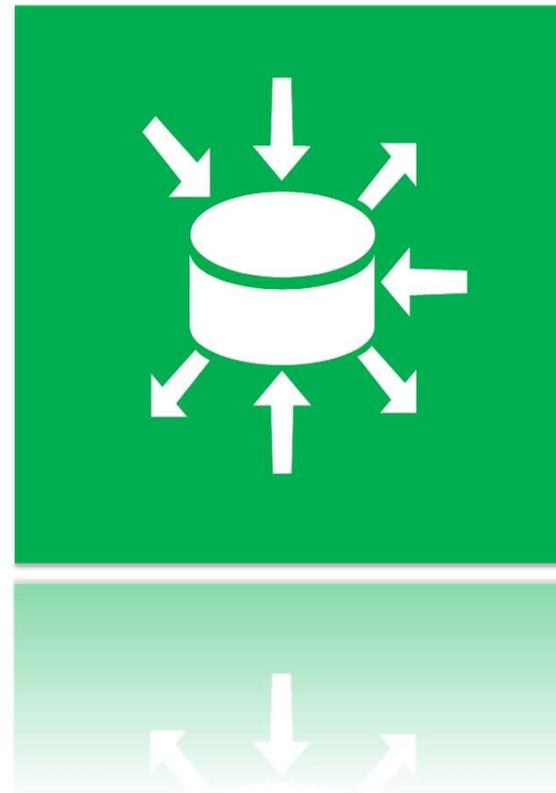
Projektorganisation – Einrichtung eines e-Justiz-Beirats

- Teilnehmer
 - Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und der Oberlandesgerichte
 - Generalprokuratur und Oberstaatsanwaltschaften
 - Leiter der IT-Schulungszentren
 - Vereinigung der Österreichischen RichterInnen
 - Vereinigung der Österreichischen StaatsanwältInnen
 - Zentralkommissionen (Justizwache, Beamte und Vertragsbedienstete)
 - Praktiker
 - Vertreter der juristischen Berufe (zu einem späteren Zeitpunkt)

Projektorganisation – Einrichtung eines e-Justiz-Beirats

- Ziele
 - Transparenz für Entwicklungen der e-Justiz erhöhen
 - Berichte zu laufenden IT-Projekten des BMJ
 - Gemeinsame Strategien entwickeln
 - Gemeinsam die Einführung von Justiz 3.0 begleiten

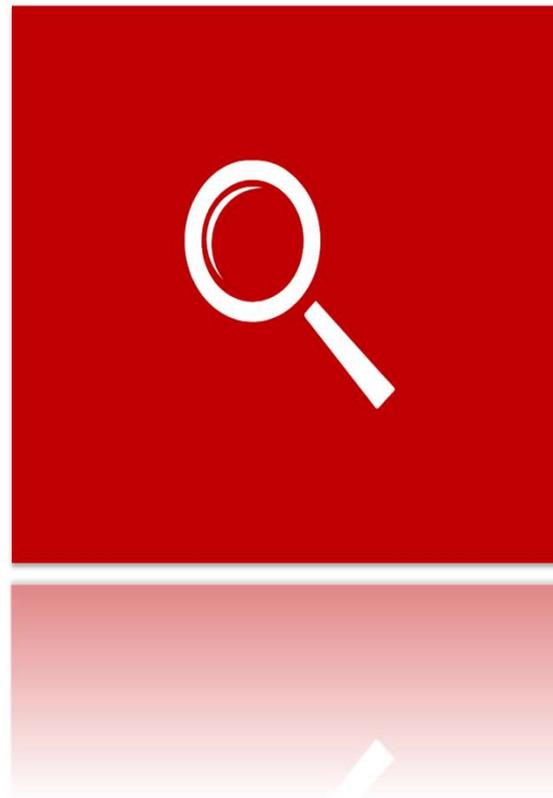
**Parallelzugriff
auf den gesamten
digitalen Akt**



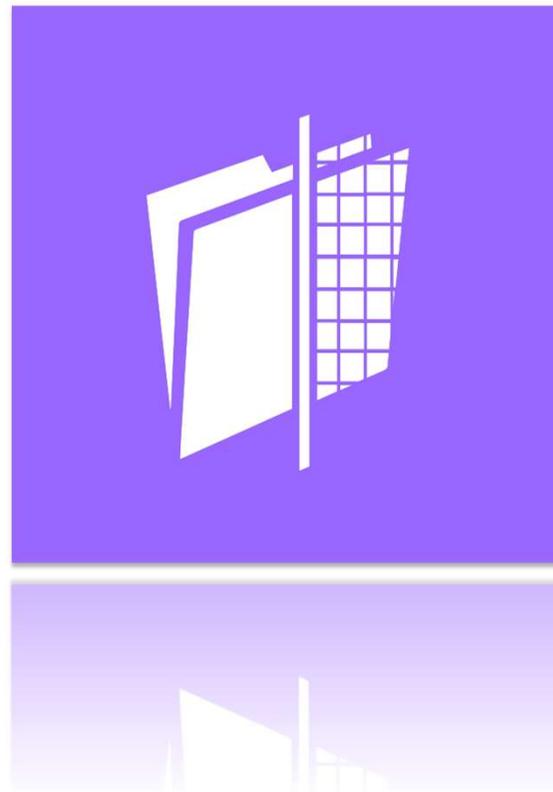
**Ortsunabhängiger
Zugriff auf den
gesamten Akt**



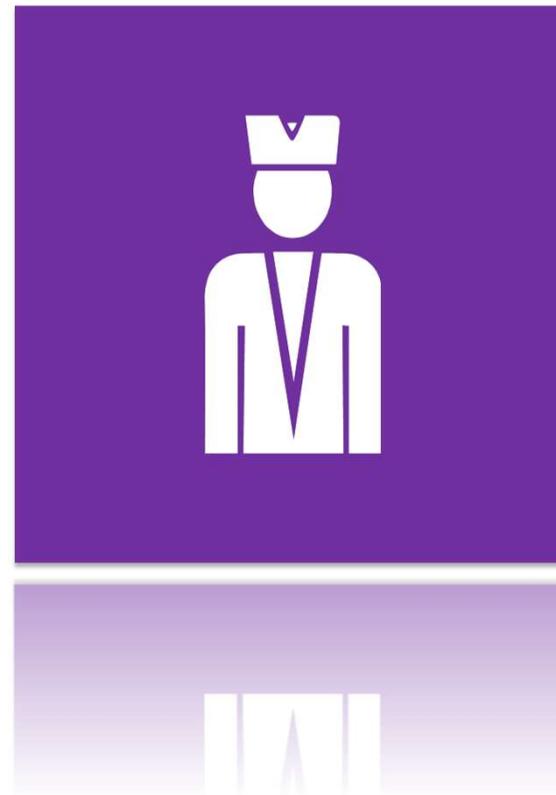
Such-, Sortier- und Bearbeitungsfunktionen in Aktenbeständen



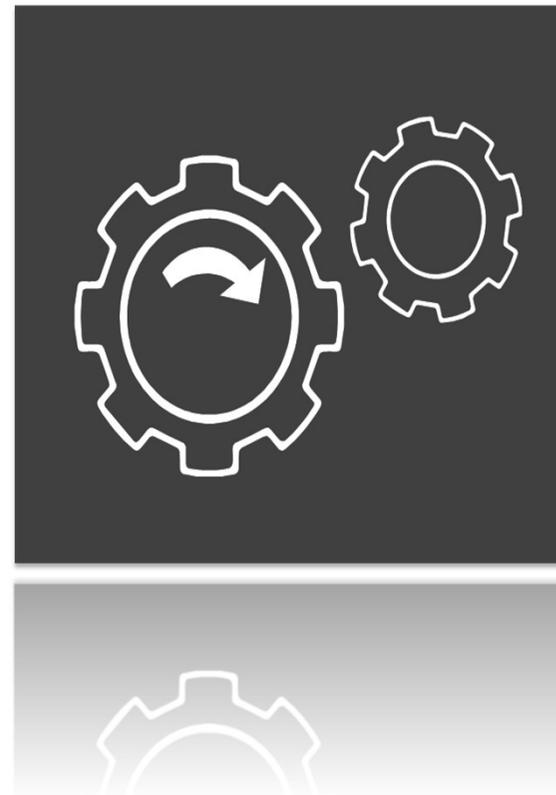
**Wahlfreiheit
zwischen Papier-
und Digital-
Aktenführung
unter bestimmten
Voraussetzungen**



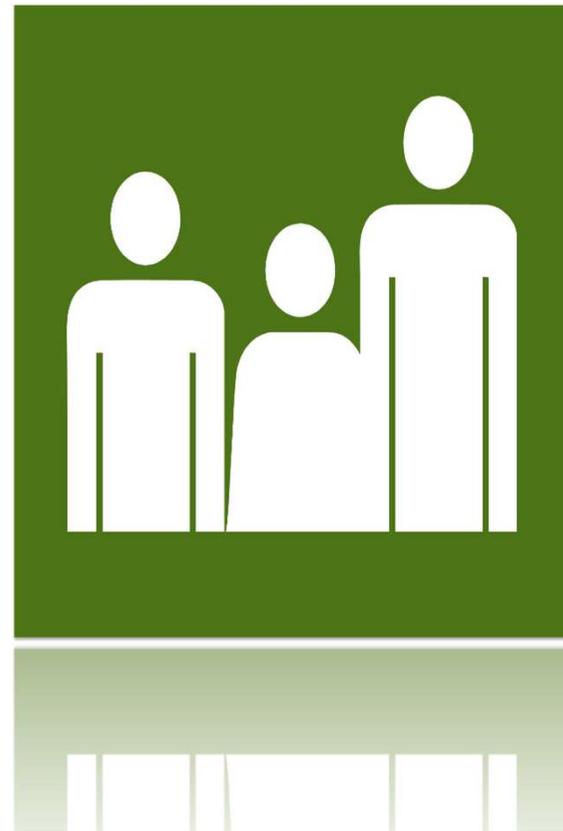
**Entscheidungsorgan
kann autonom
Einträge vornehmen**



**Automatisierter
Verfahrensablauf**



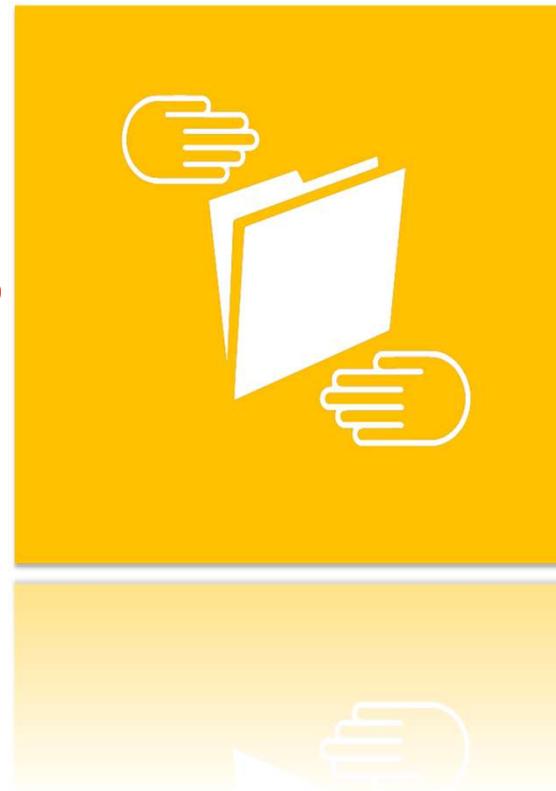
**Integrierte
Verwaltung
von Verfahrens-
beteiligten**



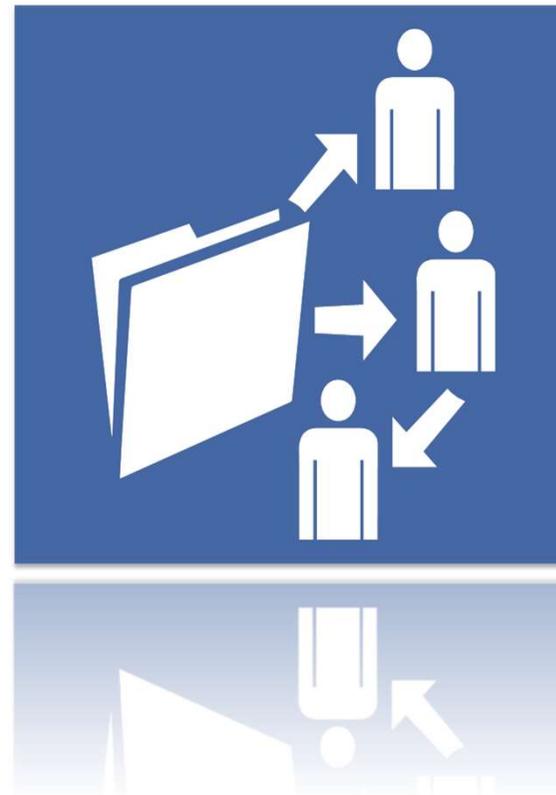
**Kommunikation
justizintern primär
elektronisch**



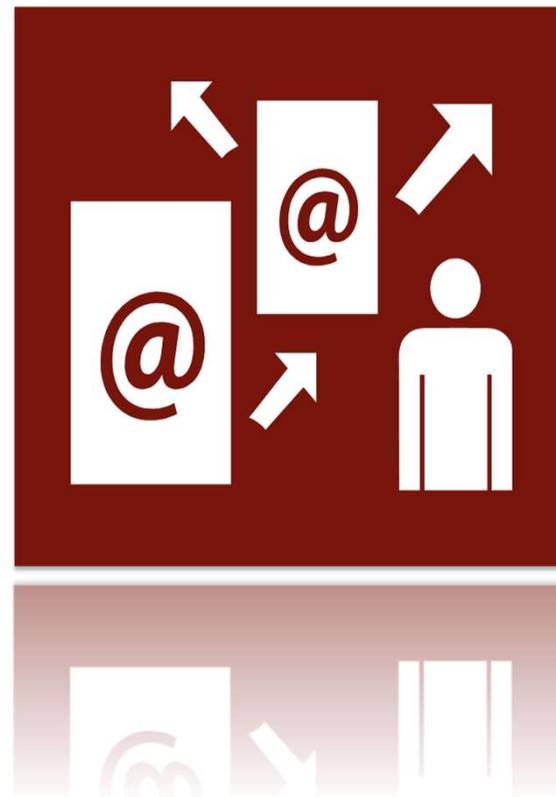
**Parallele Aufgaben-
verteilung innerhalb
eines Verfahrens**



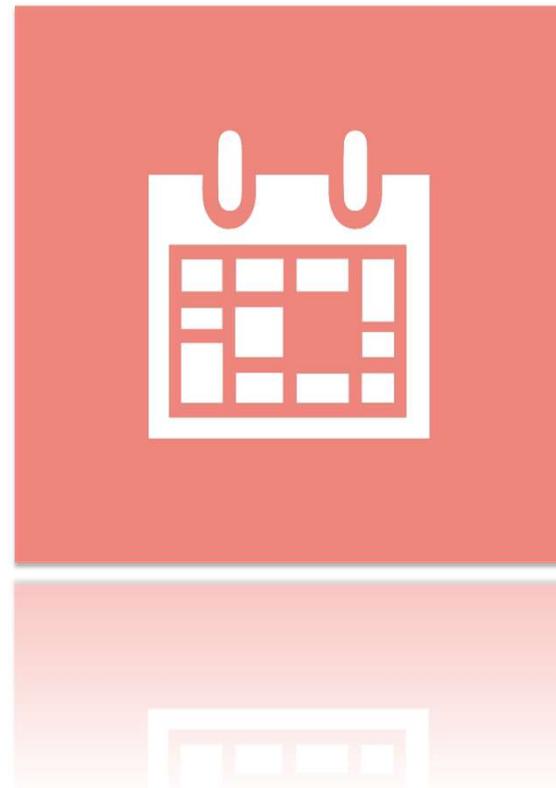
**Aufgabenverteilung
zu allen Stellen
anhand von
Musterprozessen**



**Zustellung von
Ausgangsstücken
primär zentral und
elektronisch**

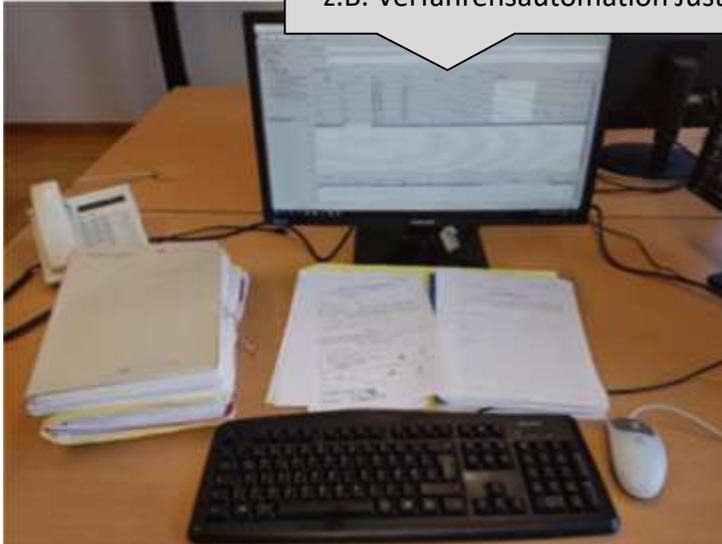


Automatische Termine und Vorlagen



Ohne Justiz 3.0

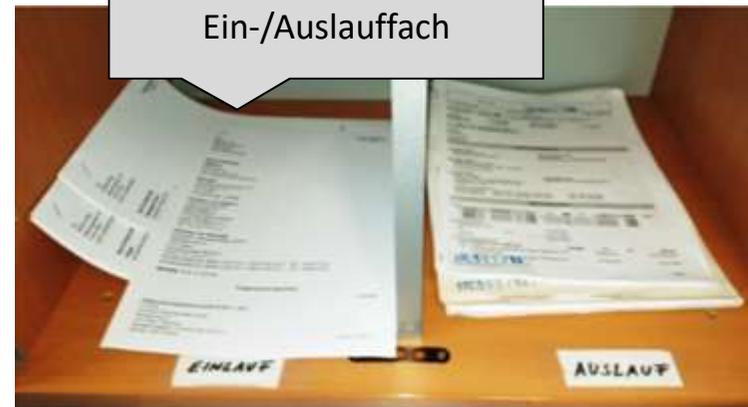
Fachanwendung
z.B. Verfahrensautomation Justiz (VJ)



Papierakt



Ein-/Auslauffach



MIT Justiz 3.0



MIT Justiz 3.0

Aufgabenliste (Taskmanagement)



IT-Arbeitsplatz und Verhandlungssaalausstattung

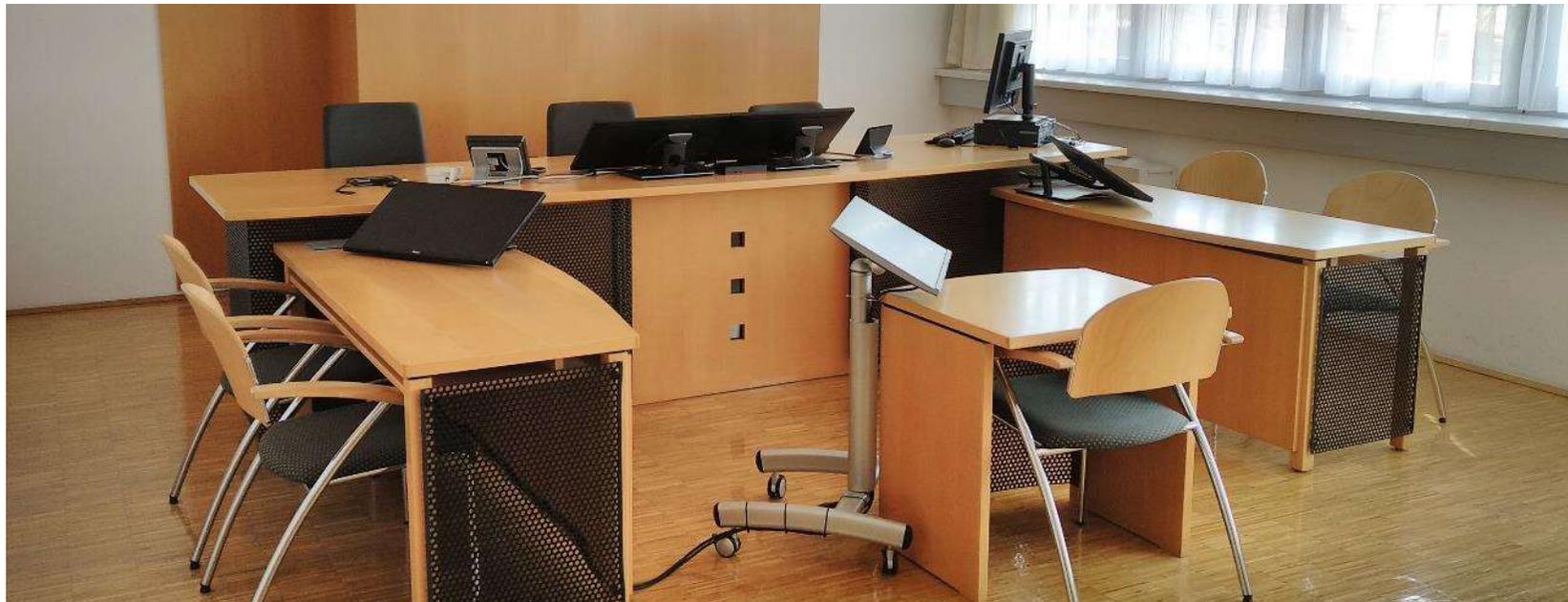


Notebook der Richter:
Lenovo X13 Yoga
(oder bisherige Modelle)



Multifunktionsgerät
zum Kopieren,
Drucken und Scannen

Verbauung der Medientechnik am Bezirksgericht Meidling



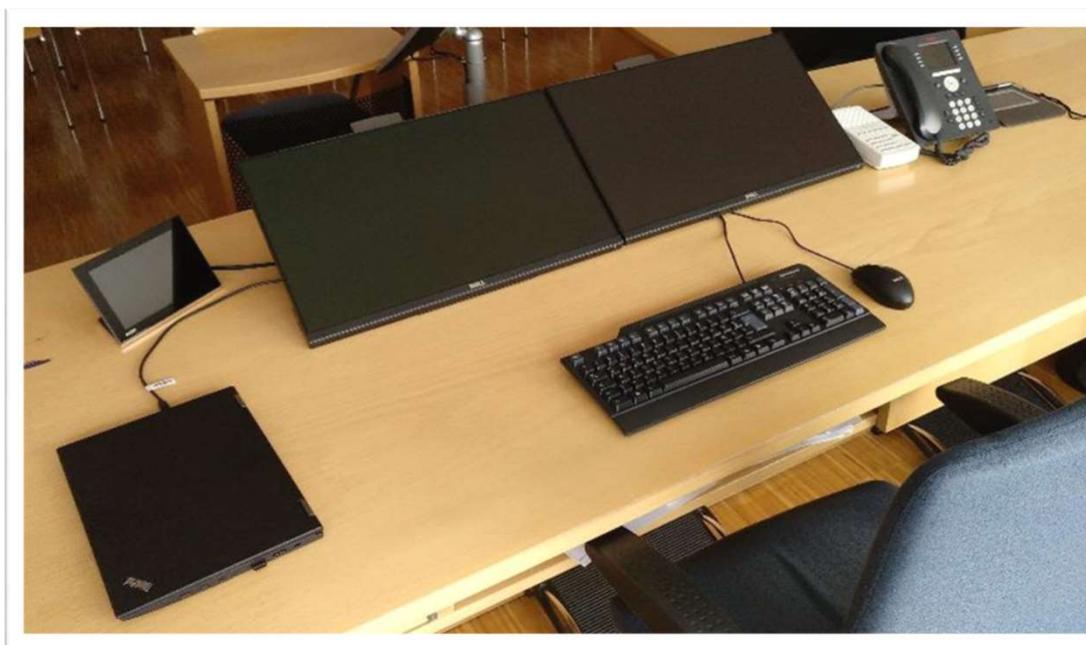
IT-Arbeitsplatz und Verhandlungssaalausstattung



Dell Touch-Monitore
P2418HT
(auch für Parteien und Zeugen)



i-tec USB 3.0 / USB-C /
Thunderbolt 3
Dual Display Dock



Touchpanel
AMX MT-702



Tastatur und Maus



Lautsprecher
(optional, zumeist am linken
Richter-Monitor angeschlossen)

Die digitale Aktenführung verändert auch die Ausstattung am Arbeitsplatz und im Verhandlungssaal







Taskmanagement




 **2** Persönlich Julia 
 **2** Geschäftsabteilung 001 Schulung Wien als LG
  Geschäftsabteilung 201 Schulung Wien als LG
  Präsidialabteilung 900 Schulung Wien als LG

Task + Tabs ▾

5 von 21 Tasks
Taskliste: GA 201 (Schulung Wien als LG)

Filter: Ersteller ▾ Vorlagegrund ▾ Kategorien: 2 gewählt ▾ Geschäftsreferenz ▾ Priorität ▾ Zuordnung ▾ Status ▾
 Sortierung: Datum ▾ Weitere Filter: Gattung ▾ Fallcode/UG ▾ Sonstige ▾

	 KZL 201	S1L 201 CG 20/20 K ZGB	Friedrich  / VERSICHERUNGEN  (SCHULUNG) (CG) FC:07	29.04.2022 um 10:20 Uhr Demo × Vh-Vorbereitung ×	   
	 KZL 201	S1L 201 CG 18/22 v  ON 19 Berufungsbeantwortung ZGB: Berufungsbeantwortung	Georg  / prot.Fa. Baustoffhandel  Gesellschaft mbH (CG) FC:01	22.04.2022 um 11:54 Uhr Demo × Vorlagebericht ×	   
	 RI 201	S1L 201 CG 14/22 f  ON 19.1 Protokollsdeckblatt vom 7.5.2019 ZGB	Friedrich  / VERSICHERUNGEN  (SCHULUNG) (CG) FC:07	15.04.2022 um 00:00 Uhr Demo × Vh-Vorbereitung ×	   
	 RP 201	S1L 201 CGS 1/20 g  ON 2 Klagebeantwortung ZGB	Dr. Harald  ua / Pensionsversicherungsanstalt Test (CGS) FC:31	24.02.2022 um 09:24 Uhr Demo ×	   
	 RI 201	S1L 201 CG 13/22 h ZGB: Demoakt Cg1	 AG /  Gesellschaft mbH ua (CG) FC:99A	23.02.2022 um 14:41 Uhr Demo ×	   

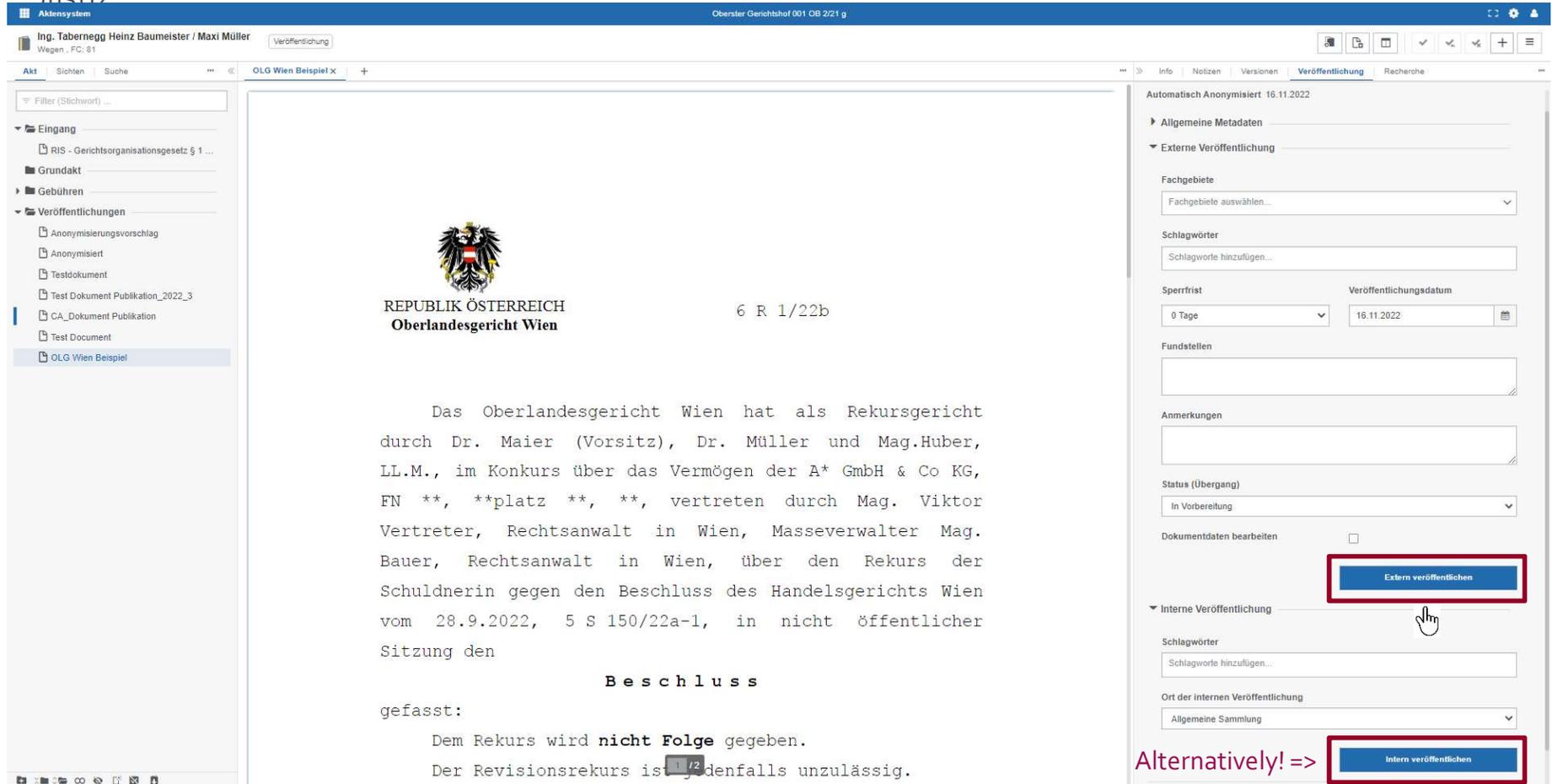
The screenshot displays the Aktensystem interface for a case titled "Friedrich / VERSICHERUNGEN AG (SCHULUNG)". The interface is split into three main panes:

- Left Pane (Navigation):** A sidebar menu with a search filter and a list of documents. The selected document is "ON 13 Protokoll vom 17.1.2019". Other documents include "ON 15 Ergänzendes Vorbringen", "ON 14 Protokollzustellung - Ladung", "ON 12 VfG", "ON 11 Urkundenvorlage der bekl. P...", "ON 10 Protokollzustellung - Ladung", "ON 9 Protokoll vom 15.11.2018", "ON 8 VSS der bekl. Partei", "ON 7 VSS der klag. Partei", "ON 6 Vertagung auf 15.11.2018", "ON 5 Av vom 12.7.2018", "ON 4 Ausschreibung vTS 11.1.2018", "ON 3 Einspruch", "ON 2 Zahlungsbefehl", and "ON 1 Klage". Below this are sections for "Beilagen", "Entwürfe", and "Recherche".
- Top Pane (Document Header):** Displays the title "I. ERGÄNZENDES VORBRINGEN SAMT URKUNDENVORLAGE II. BEWEISANTRÄGE III. STREITVERKÜNDUNG" and the text "Prozess- und Geldvollmacht Erteilt gem. § 30/2 ZPO 1-fach Gleichschrift gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt".
- Bottom Pane (Document Content):** Shows the text "ERGÄNZENDES VORBRINGEN SAMT URKUNDENVORLAGE" and a section titled "Korrektur des Verhandlungsprotokolls vom 17.01.2019:" which states: "Primär ist festzuhalten, dass im Verhandlungsprotokoll der Verhandlung vom 17.1.2019 auf der Seite 10 im 4. Absatz und drittelzten Absatz sowie auf der Seite 15 im drittelzten Absatz statt dem Kennzeichen OP-000XX irrtümlich OP-000XX angeführt ist. Es wird daher um diesbezügliche Berichtigung des Protokolls ersucht." Below this is a section titled "Fehlender Führerschein:" which states: "Im gegenständlichen Fall hat ... am 11.03.2016 bei der Fahrschule ... in Eisenstadt einen Antrag um Erteilung der Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse B (L1 7) gestellt."

The right pane shows a document titled "ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG" dated 17.1.2019, presided by Richter/in Werner. It details the parties (Klagende Partei: Friedrich; Beklagte Partei: VERSICHERUNGEN AG (SCHULUNG)), the subject matter (Rechtssache), and the proceedings (Beschluss, Ergebnis der Verhandlung). The result of the hearing is "Erstreckung auf den 7.5.2019, 16.00 Uhr, Zimmer 171" with a duration of 3/2 Std.

The screenshot displays the Aktensystem interface for a case titled "Friedrich / VERSICHERUNGEN AG (SCHULUNG)". The interface is divided into several panes:

- Left Pane (Akt):** A sidebar containing a search filter and a list of documents. Annotations include:
 - "Kennzeichnung neuer Dokumente im Akt" pointing to the document list.
 - "Persönliche farbliche Kennzeichnung von Dokumenten" pointing to the highlighted document "ON 13 Protokoll vom 17.1.2019".
- Top Pane:** Document titles and a "Paralleles Öffnen von Dokumenten" annotation.
- Main Document View:** Displays the content of "ON 15 Ergänzendes Vorbringen". It includes sections like "I. ERGÄNZENDES VORBRINGEN SAMT URKUNDENVORLAGE" and "II. BEWEISANTRÄGE". Annotations include:
 - "Persönliche farbliche Markierungen innerhalb von Dokumenten" pointing to highlighted text in the document body.
- Right Pane:** Displays the content of "ON 13 Protokoll vom 17.1.2019". It includes sections like "ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG" and "Beschluss". An annotation "Automatische Kennzeichnung von Fundstellen in Rechtsdatenbanken" points to a highlighted section in the protocol.



The screenshot displays the 'Aktensystem' interface. The main document area shows a legal decision from the 'REPUBLIC OF AUSTRIA, Upper Court of Appeals Vienna' (6 R 1/22b). The text describes a decision on a recourse against a bankruptcy court's decision. The document is currently in the 'In Vorbereitung' (In Preparation) status.

The right-hand panel, titled 'Veröffentlichung' (Publication), contains the following settings:

- Automatisch Anonymisiert:** 16.11.2022
- Allgemeine Metadaten:** (empty)
- Externe Veröffentlichung:**
 - Fachgebiete:** (empty dropdown)
 - Schlagerwörter:** (empty text input)
 - Sperrfrist:** 0 Tage
 - Veröffentlichungsdatum:** 16.11.2022
 - Fundstellen:** (empty text input)
 - Anmerkungen:** (empty text input)
 - Status (Übergang):** In Vorbereitung
 - Dokumentdaten bearbeiten:**
 - Extern veröffentlichen:** (highlighted with a red box)
- Interne Veröffentlichung:**
 - Schlagerwörter:** (empty text input)
 - Ort der internen Veröffentlichung:** Allgemeine Sammlung
 - Alternatively! => Intern veröffentlichen:** (highlighted with a red box)

The screenshot displays the Aktensystem interface for creating a document. The top navigation bar includes 'Aktensystem' and 'Schulung Wien als LG 201 CG 20/20 k'. The main header identifies the case as 'Friedrich / VERSICHERUNGEN AG (SCHULUNG)' with a 'Demo' button. The left sidebar shows a document list with 'ON 13 Protokoll vom 17.1.2019' selected. The central workspace shows a 'Verfügung' document with the following content:

S1L 201 CG 20/20 k

Verfügung

Berichtigung ON 13 Verhandlungsprotokoll der Verhandlung vom 17.1.2019 wie von BK in ON 15 beantragt:

Auf der Seite 10 im 4. Absatz und drittletzten Absatz sowie auf der Seite 15 im drittletzten Absatz statt dem Kennzeichen OP-000XX anstatt irrtümlich OP-000XY anführen

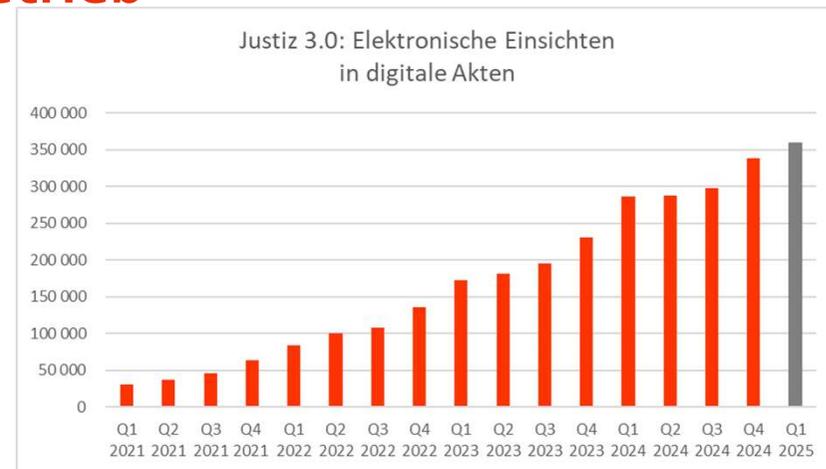
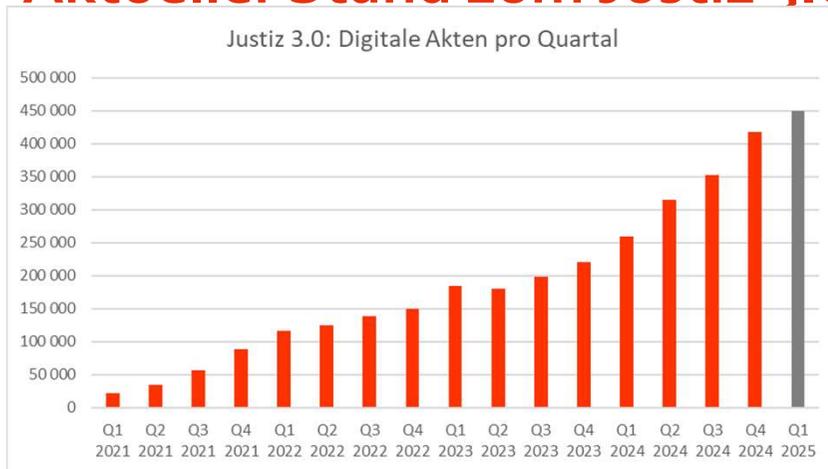
Julia, 29. April 2022

The right-hand side contains a metadata form with the following fields:

- Vorlagen:** A dropdown menu.
- Bezeichnung:** 'Verfügung Protokoll berichtigen'
- Überschrift:** 'Verfügung'
- Text:** A rich text editor containing the same text as the central workspace.
- Fertigung:** 'Standard Fertigung' (dropdown)
- Fachliches Datum:** '29.04.2022' (calendar icon)
- als [] in Grundakt speichern
- Task anlegen
- digital signieren

Buttons at the bottom right include 'Erfassen', 'Entwurf speichern', and 'Abbrechen'. The bottom status bar shows '118%' zoom and '1 / 1' pages.

Aktueller Stand zum Justiz 3.0 Betrieb

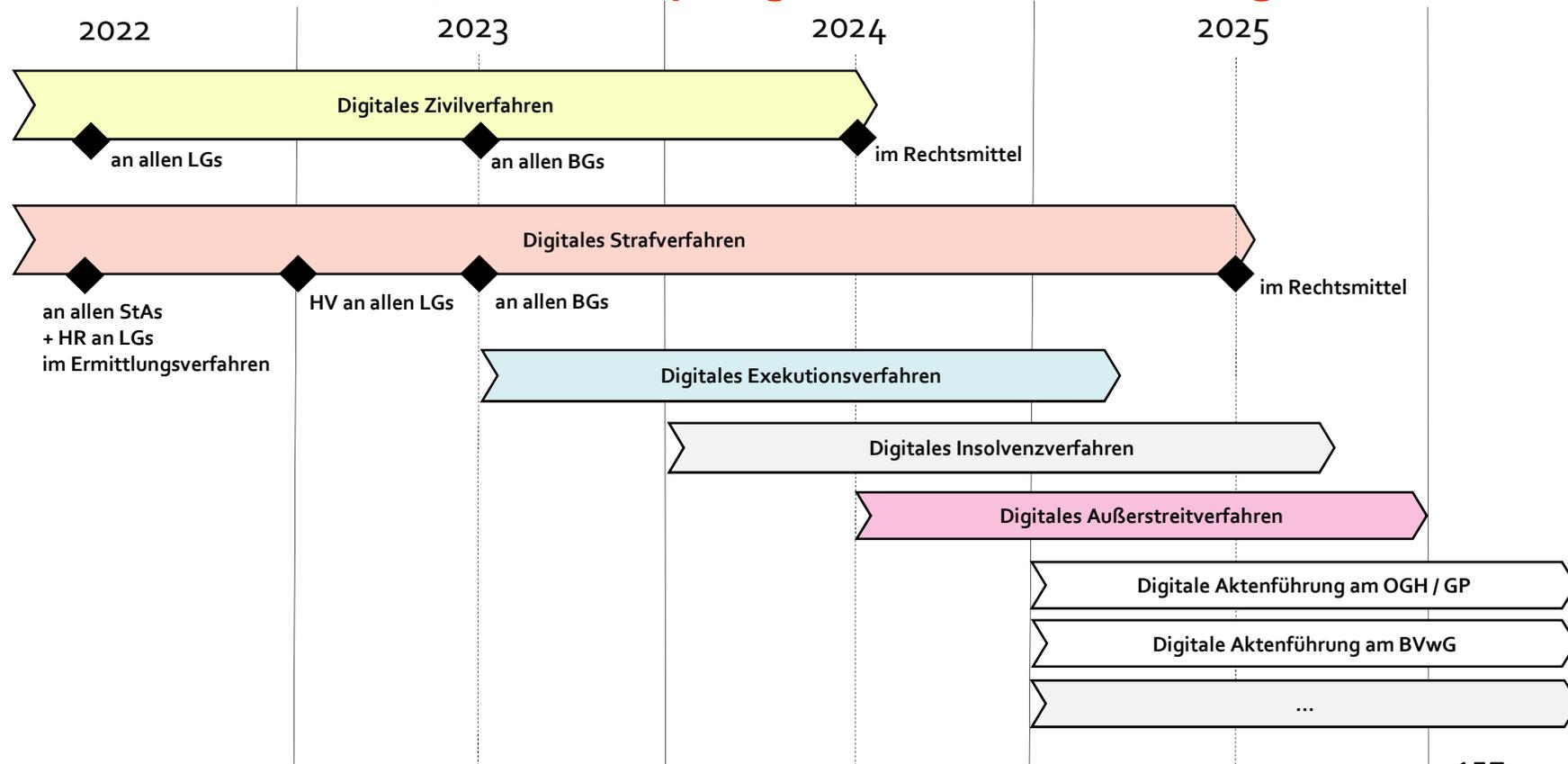


• 160 Dienststellen (100 %): 139 Gerichte, 17 Staatsanwaltschaften sowie GP, OGH, OStA Wien und EUSA zzgl. Justizanstalten

• Mehr als 7.600 Anwender:innen: 1.770 Richter (> 85%), 660 Staats- und Bezirksanwälte (100%)

• Mehr als 3,1 Mio digitale Akten und mehr als 795.000 Verhandlungen in mehr als 799 (99%) erweiterten Verhandlungssälen

Justiz 3.0 Roadmap: Digitale Verfahrensführung

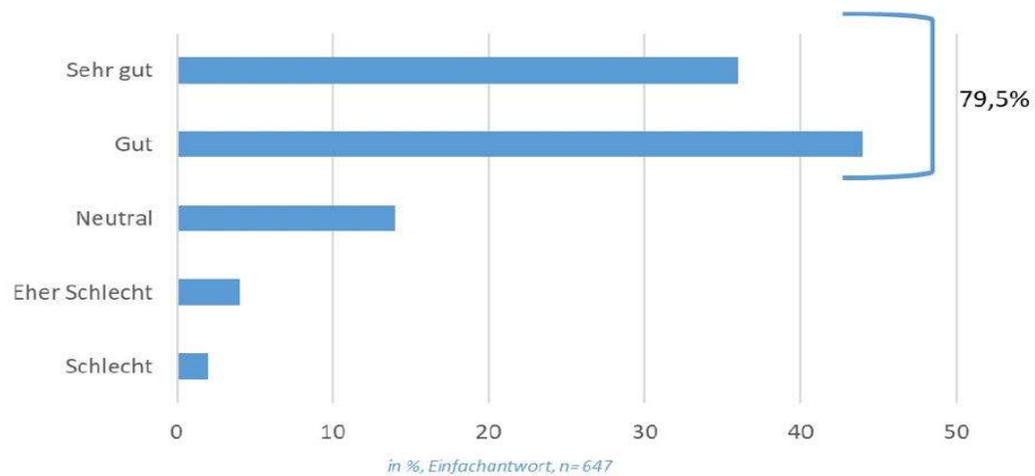


Zufriedenheitsumfrage zu Justiz 3.0

- Ende 2021 wurde eine Umfrage unter den Anwender:innen durchgeführt
- Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und dem Legal Tech Center der Wirtschaftsuniversität Wien
- Rund 1.000 in der digitalen Aktenführung tätige Mitarbeiter haben teilgenommen, wovon 650 die Umfrage vollständig beantwortet haben.
- Knapp 80 % haben die Gesamtnote „Sehr gut“ und „Gut“ gegeben; 70 % haben angegeben, dass sich die digitale Aktenführung insgesamt sehr gut oder gut auf die Arbeit auswirkt.

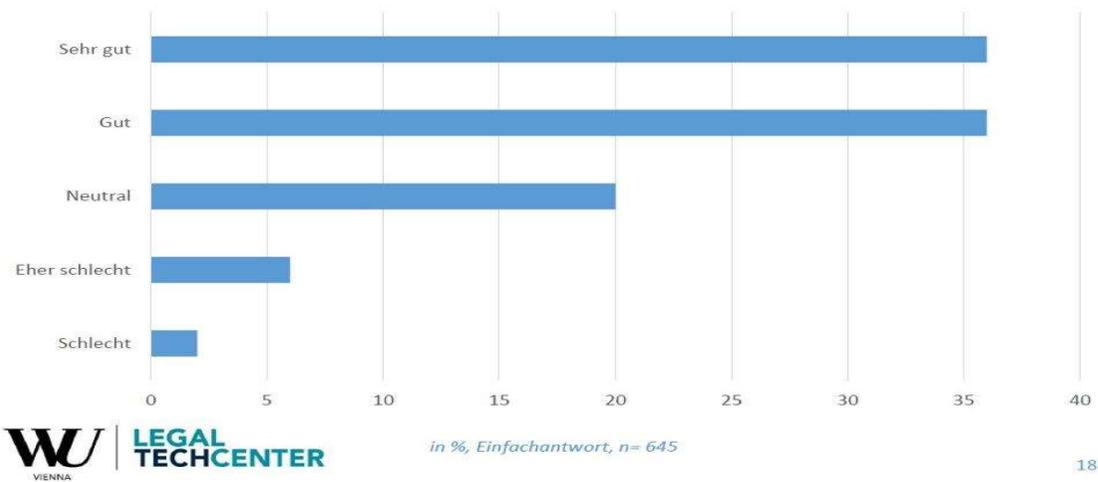
Kundenzufriedenheitsumfrage zu Justiz 3.0

Wie beurteilen Sie den digitalen Akt insgesamt?



Kundenzufriedenheitsumfrage zu Justiz 3.0

Wie wirkt sich die Arbeit mit Justiz 3.0 insgesamt auf Ihre Arbeit aus?



Kooperation mit der Schweizer Justiz zur gemeinsamen Weiterentwicklung und Nutzung des digitalen Justizarbeitsplatzes



- Nach einer ausgiebigen Evaluierungs- und Testphase entschieden die Leitungsorgane des Projekts Justitia 4.0, den Schweizer Justizbehörden eine helvetisierte Version des digitalen Justizarbeitsplatzes Österreich als Justizakte-Applikation (JAA) zur Verfügung zu stellen.
- Am 16. April 2024 wurde in Wien die „Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit bei der digitalen Akten- und Verfahrensführung“ unterzeichnet.
- Das Projekt „Justitia 4.0“ der Schweizer Justiz wird dabei die Systeme aus Österreich übernehmen und an die Bedürfnisse der Schweizer Justizbehörden anpassen. Die Weiterentwicklung erfolgt gemeinsam durch Entwicklerteams aus beiden Ländern.



Zivilverfahrensnovelle 2022

- Anführung des Geburtsdatums bzw. der Firmenbuchnummer der beklagten Partei
- Grundsätzlich keine Vorlage von Urschriften
- Überprüfung des Formerfordernisses der eigenhändigen Unterschrift auf Schriftsätzen nur bei Bedenken
- „Gerichtsakten in zivilgerichtlichen Verfahren können auf Papier oder digital geführt werden.“
- Handschriftliche Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur mit Ausnahme gerichtsinerner Anordnungen

Zivilverfahrensnovelle 2022

- Klarstellung zur Akteneinsicht
- Mitteilungspflicht für Sachverständige, die bereits in mehr als zehn Verfahren als Gutachter bestellt wurden
- Neuregelung der Vergleichsgebühr
- Neuregelung der Gebühren für elektronische Kopien

- **§ 81a GOG: Akten in zivilgerichtlichen Verfahren (in Kraft seit 1. Mai 2022)**
- (1) **Gerichtsakten in zivilgerichtlichen Verfahren können auf Papier oder digital geführt werden.** Für die Anwendungen zur digitalen Aktenführung in der Justiz gelten die Bestimmungen des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes.
- (2) Akteninhalt sind alle ein und dieselbe Rechtssache betreffende Protokollanbringen und Schriftsätze der Parteien oder Dritter samt Beilagen, sonst von den Parteien oder Dritten dem Gericht Vorgelegtes, die vom Gericht gefassten Urteile, Beschlüsse und Verfügungen sowie Vermerke, Protokolle und sonst vom Gericht aufgrund der Verfahrensgesetze zum Akt Genommenes. Nicht Akteninhalt sind Daten, die nur auf Grund der digitalen Aktenführung entstehen, aber nicht aufgrund der Verfahrensvorschriften dokumentiert werden, insbesondere Anmerkungen und Notizen des Entscheidungsorgans, die der Vorbereitung und Entscheidungsfindung und sonst zur Unterstützung der Aktenbearbeitung dienen.

 **Bundesministerium**
Justiz

- (3) Werden Akten auf Papier geführt und langen Eingaben bei Gericht in elektronischer Form ein, so sind sie bei Gericht auszudrucken und die Ausdrücke so zu behandeln, als wären die Eingaben in Papierform eingebracht worden. Die elektronische Eingabe ist aufzubewahren. Beilagen, deren Ausdruck nicht möglich oder untunlich ist, sind dem Akt in einem elektronischen Speichermedium anzuschließen.
- (4) Werden Akten digital geführt und langen Eingaben bei Gericht auf Papier ein, so sind sie von der Geschäftsstelle nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit dem ursprünglichen Schriftsatz oder der Beilage bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Liegt das Schriftsatterfordernis des § 75 Z 3 ZPO nicht vor oder bestehen Zweifel daran, so ist die Eingabe dem Entscheidungsorgan vorzulegen. Alle Eingaben sind, soweit sie nicht auszufolgen sind, aufzubewahren. Beilagen, die auf Papier in Urschrift oder im Original vorgelegt werden oder deren Übertragung in ein elektronisches Dokument nicht möglich oder untunlich ist, sind an die zuständige Geschäftsabteilung zur gesonderten Aufbewahrung weiterzuleiten. Beilagen, die in Abschrift vorgelegt werden, können sechs Monate nach der Übertragung in ein elektronisches Dokument vernichtet werden.

 **Bundesministerium**
Justiz

- (5) Werden Akten digital geführt, so sind auf Papier erstellte gerichtliche Erledigungen nach dem Stand der Technik in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Die Geschäftsabteilung hat die Übereinstimmung mit der Urschrift und die Unterfertigung durch den Errichter mittels Namenszeichen zu bestätigen. Danach kann die Urschrift vernichtet werden. Als rechtlicher Zeitpunkt der Erstellung der elektronischen Urschrift gilt die Unterschriftsleistung auf der auf Papier erstellten Urschrift.
- (6) Die nähere Vorgangsweise über die Form der Erledigungen, die Anlegung, Führung und Aufbewahrung der Akten ist von der Bundesministerin für Justiz im eJ-Online-Handbuch zu bestimmen.

Künstliche Intelligenz (KI)

Klassische Künstliche Intelligenz in der österreichischen Justiz



Digitaler & physischer Posteingang:
Analyse, Klassifikation und Extraktion von Metadaten aus dem Posteingang (ERV & Scans), intelligentes Routing, Bezeichnungsvorschläge für Dokumente



Digitale Unterstützung in digitalen Akten:
Intelligente Funktionen in digitalen Akten, z.B. Vorschläge für Aktstruktur bei gescannten Papierakten, Erkennung von Literaturverweisen



Analyse und Aufbereitung von Ermittlungsdaten
Analyse, Klassifizierung und Extraktion von Metadaten aus unterschiedlichsten Arten von „Daten“, Erkennung von Beziehungen und Kommunikationsabläufen



Spracherkennung, Bilderkennung
Erkennung von Sprache mit (z.B.) Dragon Natural Speaking, Bewegung in Sicherheitsvideos



Chatbots für Bürgerservice-Anfragen
Information und Navigationsunterstützung für Rechtssuchende



Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen:
Erkennung von Namen, Adressen, Rollen bestimmter Parteien und deren Stellung im Verfahren und Erstellung von Anonymisierungsvorschlägen

Ausblick zum Einsatz von KI im Justiz Bereich



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

OStA Dr. Thomas Gottwald
Bundesministerium für Justiz
thomas.gottwald@bmj.gv.at